

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 168 (2000)
Heft: 11

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Kirchen- Zeitung

RADIKALE ENTWICKLUNGSHILFE

Jede Hunderternote, jede Begegnung, jedes Gebet kann Elend vermindern – vorausgesetzt, die Wurzeln der Verarmung werden auch angepackt. Zu diesen Wurzeln gehört die Verschuldung.» So antwortet Christoph Stückelberger, Zentralsekretär von Brot für alle, auf die Frage, ob Entwicklungshilfe angesichts der Tatsache, dass es nach jahrzehntelangen Anstrengungen immer noch so viel Armut gibt, überhaupt sinnvoll sei.¹ So packen die Hilfswerke, und nicht zuletzt die kirchlichen Hilfswerke, die Wurzeln der Verarmung denn auch ihren Möglichkeiten entsprechend an.

Vor zehn Jahren führten sie die Kampagne «Entwicklung braucht Entschuldung» durch, die der Fastenaktion von Fastenopfer/Brot für Brüder/Partner sein 1990 einen nachhaltigen entwicklungspolitischen Akzent verlieh. Die Petition mit 250 000 Unterschriften verlangte zur 700-Jahr-Feier der Eidgenossenschaft 700 Millionen Franken für kreative Entschuldung und die Bildung von Gegenwertfonds im Dienste der Entwicklung. Die 700 Millionen

wurden vom Parlament gesprochen: 400 Millionen (und weitere 100 Millionen aus einem früheren Kredit) für Entschuldung und 300 Millionen für Umweltschutzprojekte. Von internationalem Interesse wurde vor allem das von den Hilfswerken entwickelte Konzept der «kreativen Entschuldung»: Die durch den Schuldenerlass der ursprünglichen Exportkredite eingesparten Gelder müssen von der Schuldner-Regierung teilweise in der Landeswährung in einen so genannten Gegenwertfonds einbezahlt werden, und daraus werden Projekte für die ärmere Bevölkerung finanziert. In der Schweiz werden diese Gegenwertfonds vom Staatssekretariat für Wirtschaft, der Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit und der Arbeitsgemeinschaft Swissaid/Fastenopfer/Brot für alle/Helvetas und Caritas gemeinsam erarbeitet und begleitet.²

Im Rahmen der diesjährigen Fastenaktion setzen die kirchlichen Hilfswerke einen weiterführenden entwicklungspolitischen Akzent: Sie fordern ein Insolvenzrecht für hoch verschuldete Staaten, welches den Schuldnerstaaten ein Existenzminimum gewährt. Vorbild dafür ist das Konkursrecht: Wer als Privatperson seine Schulden nicht mehr zahlen kann, kann seine Zahlungsunfähigkeit erklären lassen; dies schützt den Schuldner davor, so weit gepfändet zu werden, dass das Existenzminimum nicht mehr gewährleistet ist. Für überschuldete Staaten gibt es ein solches Konkursrecht noch nicht – abgesehen vom Insolvenzschutz für Gebietskörperschaften in den USA. Zur Eröffnung der diesjährigen Fastenaktion haben Fastenopfer und Brot für alle deshalb zu einem Symposium zum Insolvenzrecht eingeladen. Bemerkenswert waren dabei die Berührungspunkte von Befürwortern und



Bischof Kurt Koch

Am 15. März 2000 konnte Prof. Kurt Koch, seit 1996 Bischof von Basel, seinen 50. Geburtstag feiern. Für unsere Reihe «Kirchliche Berufe» schrieb er eine Theologie des Bischofsamtes (S. 174)

173
ANDERS
WEITER

174
DAS AMT
DES BISCHOFS

175
DAS ZEHN-
WORT

180
ERINNERUNG

183
AMTLICHER
TEIL

¹ Im ANNEX zur Reformierten Presse 7/2000, S. 3.

² Informationen über das schweizerische Entschuldungsprogramm finden sich in der Broschüre «Entschuldung braucht neue Wege», Süd-Magazin 9/1999, zu beziehen bei der Entschuldungsstelle der Arbeitsgemeinschaft, Postfach 6735, 3001 Bern (Fr. 3.– in Briefmarken beilegen).

Skeptikern eines Insolvenzrechts bzw. -verfahrens. Jürgen Kaiser, Koordinator der Erlassjahr-2000-Kampagne in Deutschland, schlug als Missverständnisse ausschliessende Sprachregelung vor, von einem «fairen und transparenten Schiedsverfahren» zu sprechen. Matthias Meyer, Exekutivdirektor bei der Weltbank in Washington, äusserte einerseits Bedenken im Blick auf ein durch ein Insolvenzrecht ermöglichtes unseriöses Verhalten von Regierungen («moral hazard»), gab andererseits unumwunden zu, dass zahlreiche Entwicklungsländer heute insolvent sind und somit auf einen Ansatz angewiesen sind, «welcher den Interessenausgleich zwischen Gläubigern und Schuldner mit einem fairen und transparenten Verfahren und im Rahmen gleichgewichtiger Beziehungen ermöglicht».

Die Hilfswerke wissen: «Die Realisierung eines internationalen Insolvenzverfahrens kann letztlich nur dann erfolgreich sein, wenn der Wille dazu breit abgestützt ist. Eine Sensibilisierung der Gesellschaft für die negativen Auswirkungen der Schuldenkrise auf die menschliche und soziale Entwicklung in den Entwicklungsländern ist deshalb unerlässlich.»

Mit der Förderung der Solidarität für eine gerechte und transparente Lösung des Schuldenproblems packen die Hilfswerke die Wurzeln der Verarmung an, und damit leisten sie radikale Entwicklungshilfe. Für die kirchlichen Hilfswerke ist dies indes nur eine Dimension ihres Aufrufs zu «anders weiter».

Rolf Weibel

DER BISCHOF ALS ERSTER VERKÜNDER, LITURGE UND LEITER DER ORTSKIRCHE

KIRCHLICHE BERUFE

In der römisch-katholischen Kirchenstruktur dürfte kaum ein Amt so stark verwurzelt sein wie der kirchliche Dienst des Bischofs. Diese Feststellung kann freilich nicht über die vielfältigen Wandlungen hinwegtäuschen, die gerade dieses Amt im Laufe der Geschichte, und zwar sowohl in seiner theologischen Begründung als auch in seiner praktischen Ausformung, durchgemacht hat¹ und die man sich kurz vergegenwärtigen muss, um jene Probleme besser verstehen zu können, die in der heutigen Situation der Kirche, zumal in der Schweiz, offensichtlich geworden sind.

I. Sakramentaler oder jurisdiktionaler Vorrang des Bischofs?

In der Alten Kirche wird im Bischofsamt immer deutlicher die sakramentale Vollgestalt des kirchlichen, durch Gebet und Handauflegung mitgeteilten Amtes wahrgenommen, dessen Hauptaufgaben im Verkündigungs-, im Hirten- und im Priesterdienst gesehen werden. Diese Entwicklung erreicht zu Beginn des dritten Jahrhunderts bei Hippolyt so sehr ihren Höhepunkt, dass man rückblickend urteilen muss, dass sich die weitere Entwicklung in dem bereits angelegten Rahmen vollzog. In seiner «apostolischen Überlieferung» bietet Hippolyt eine eigentliche Theologie und Liturgie der Weihe, die ganz auf den Bischof konzentriert ist. Dergemäss wird in der Ordination für den Bischof «die Kraft des Führungsgeistes» erbeten und verliehen; und damit wird er in die vom Heiligen Geist gewirkte Sendung Jesu Christi und der Apostel hineingenommen. Zur Wahrung der kirchlichen Einheit wird es deshalb als adäquat be-

trachtet, dass ihm der Dienst der Verkündigung, der Dienst der Liturgie und der Dienst der Leitung in erster Linie zukommen. Da vom dritten Jahrhundert an das Amt des Bischofs theologisch zudem vor allem als priesterlicher Dienst verstanden wird, betrachtet man das Priestertum an erster Stelle im Bischof verwirklicht.

Diese dominierende Stellung des sakramental betrachteten Bischofsamtes, die mit der Apostolizität theologisch begründet wird, wird erst zwischen dem 6. und 9. Jahrhundert unsicher, und zwar vor allem aufgrund von altgallischen und fränkischen Einflüssen, die sich zurückbezogen auf die bereits bei Hieronymus wirksame Tendenz, das geistliche «Können» der Amtsträger besonders zu betonen. Da das grösste und wirksamste «Können» der Amtsträger in der Konsekrationsvollmacht und überhaupt in der Vollmacht im Blick auf die Spendung der Sakramente gesehen wird, bildet sich die Auffassung heraus, der Presbyterat sei die oberste Stufe des Weiheamtes, dem Bischof hingegen komme nicht ein Mehr an Sakramentalität, sondern nur ein Mehr an Jurisdiktion und grössere Würde zu. Da die Priesterweihe als das Sakrament der Weihe schlechthin betrachtet wird, wird es unmöglich, in der Bischofsweihe eine sakramentale Steigerung zu erblicken. Die Besonderheit des Bischofsamtes muss folglich im Bereich der Jurisdiktionellen angesetzt werden. So konnte beispielsweise die sakramentale «potestas in corpus eucharisticum» des Priesters und die jurisdiktionelle «potestas in corpus mysticum» des Bischofs unterschieden werden. Diese presbyterale Tendenz, die auf der theologischen Überzeugung von der sakramenta-

¹ Vgl. E. Dassmann, Ämter und Dienste in den frühchristlichen Gemeinden (Bonn 1994), bes. 49–95.

MAGNA CHARTA DER VERANTWORTUNG

Dritter Fastensonntag: Ex 20,1–17

Bibel: Das Zehnwort

In Ex 20 und Dtn 5 wird je eine Reihe von zehn Geboten überliefert, die man sich durch Abzählen an den Fingern leicht merken kann. Ex 20 bildet den Auftakt zu fast allen anderen Gesetzen der Tora. Das *Zehnwort* (Dekalog; vgl. SKZ 8/2000) ist das einzige Gotteswort, das ohne Vermittlung Moses ans Volk ergeht. Das Volk fühlt sich überfordert. Es wendet sich an Mose mit der Bitte: «Rede du mit uns, so wollen wir hören! Gott aber möge nicht mit uns reden, sonst müssen wir sterben» (Ex 20,19)! Der Dekalog, bei dessen Zusammenstellung altisraelitische Rechtsgelehrte auf Reihen und Merksätze zurückgreifen konnten, die im Volk seit alters im Umlauf waren (vgl. Hos 4,2), scheint das Äusserste zu sein, was juristischen Laien als allgemeine Orientierungshilfe gerade noch zugemutet werden kann. Sein Sinn ist die Verhinderung eines Rückfalls in die Barbarei der Sklavenherrschaft (Ex 20,2), positiv ausgedrückt: die Bewahrung der Freiheit.

Das erste Gebot behauptet nicht die Einzigkeit Gottes. Es setzt vielmehr die Existenz anderer Götter voraus, verlangt aber die Anerkennung von JHWHs Souveränität. Eng damit verwandt ist das zweite Gebot. Es verbietet weder Bilder noch Kunst im Allgemeinen, wohl aber die Darstellung eines einzelnen Schöpfungswerkes Gottes als Kultbild. Die beiden ersten Gebote sind die Quintessenz eines langen Integrationsprozesses, hinter dem sich nicht ein exklusiver Gott wie Aton im Ägypten der Amarnazeit versteckt, sondern ein im Grunde höchst integrativer JHWH (vgl. Kasten). Das dritte Gebot erinnert daran, dass im Aussprechen seines Namens Gott selbst gegenwärtig ist. Zum Missbrauch des Namens Gottes fallen

insbesondere Meineid, Zauberei, ungerechtfertigte Flüche, Gotteslästerungen, falsche Prophetien und Gelübde. Das vierte Gebot fällt schon rein formal durch seine Einführung («Gedenke!») und seine lange Begründung auf. Anders als im Deuteronomium wird das Sabbatgebot hier schöpfungstheologisch begründet (vgl. SKZ 8/2000). Ebenfalls begründet wird das fünfte Gebot, das häufigste Sozialgebot der Bibel. Nutzlose Esser/Esserinnen sind in einer bäuerlichen Subsistenzwirtschaft gefährdet. Sie wurden mitunter geschlagen, verflucht, verachtet, verspottet, beraubt, unterdrückt oder vertrieben. Sie mussten daher besonderem Schutz unterstellt werden. Das im sechsten Gebot verwendete Wort für «töten» (hebr. *razach*) meint in erster Linie Mord und Totschlag, aber auch den Justizmord (1 Kön 21), das Töten von Waisen und Witwen und die Vergewaltigung einer Frau (Dtn 22,26). Das siebte Gebot verbietet Beziehungen zu verheirateten oder verlobten Frauen, die rechtlich zum «Haus» eines anderen Mannes gehörten. Hingegen durften israelitische Männer rechtens Nebenfrauen haben und Beziehungen zu Sklavinnen oder Prostituierten pflegen. In diesem Gebot tritt der patriarchale Bezugsrahmen der ersttestamentlichen Gesetze deutlich zutage. Mit dem achten Gebot ist nicht nur «Menschendiebstahl» als schlimmste Form gemeint, sondern schlicht jede Schädigung der Nächsten an ihrem Eigentum. Das neunte Gebot versucht den Rechtsmissbrauch zu bekämpfen, der auch dadurch eingeschränkt wurde, dass bei Delikten, auf denen die Todesstrafe stand, mindestens zwei Zeugen erforderlich waren. Das zehnte Gebot soll verhindern helfen, dass das Land eines Israeliten, der mit seinem ganzen «Haus» nach Jerusalem gepilgert

ist, in seiner Abwesenheit in Besitz genommen wird (vgl. Ex 34,24).

Kirche: Unter dem Sinai und danach

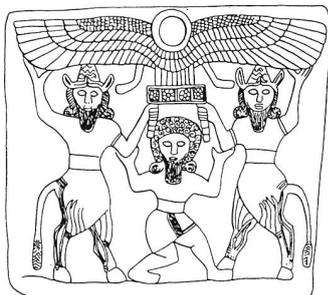
Indem die Kirche das Zehnwort anhört, stellt sie sich mit dem aus Ägypten befreiten Volk Israel unter den Sinai. Seither sind zum Beispiel die Frauen aus dem Patriarchat und die Schwarzen aus der Sklaverei der Weissen herausgeführt worden. Diese neue geschichtliche Situation ist bei der Verkündigung und Formulierung des Dekalogs heute zu berücksichtigen, denn Geschichte und Gesetze gehören eng zusammen.

Welt: Jenseits von Gewinnern und Verlierern

Wirtschaftsgiganten auf der Gewinnerseite, die sich die Gesetze für eine optimalere Gewinnmaximierung auf den Leib schneiden und fundamentalistische Protestbewegungen auf der Verliererseite, die sich auf das Recht einer vorindustriellen Gesellschaft berufen – in dieser Situation erinnern die Zehn Gebote daran, dass Gesetze eigentlich dazu gedacht sind, gewonnene Freiheiten zu erhalten und dass es nur einen Besitzer von Land und Leben gibt: Gott.

Thomas Staubli

Literaturhinweis: Frank Crüsemann, Das Zehnwort vom Sinai. Die Magna Charta der Verantwortung von Juden und Christen, in: ders., Wie Gott die Welt regiert. Bibelauslegungen, (Kaiser Traktate 90), München 1986. – Othmar Keel, Sturmgott-Sonnengott-Einziger. Ein neuer Versuch, die Entstehung des jüdischen Monotheismus historisch zu verstehen, in: Bibel und Kirche 49 (1994) 82–92.



Eingottglaube und Kultbildverbot

Die Biographie JHWHs liest sich ähnlich wie die einer reich gewordenen Firma, die sich an der Börse Unternehmen um Unternehmen einverleibt, bis sie als mächtiger Konzern dasteht. Das ursprüngliche Firmenprofil ist am Ende kaum noch zu erkennen und der Konzern ist über alle Konkurrenz erhaben. Am Anfang des Weges JHWHs zur «corporate personality» steht seine Funktion als Wettergott (vgl. Ri 5,4f.; SKZ 30–31/1999), bedeutet sein Name doch ungefähr «er weht» (vgl. SKZ 10/1998). Insofern er sich – wie die Wolken – mit Vorliebe auf hohen, heiligen Bergen zeigt (Sinai, Horeb) und auch auf einem solchen residiert (Ps 48), ist er auch Berggott (vgl. SKZ 47/1998). Als Wettergott ist er aber auch Kriegsgott, der gegen die chaotischen Mächte für eine geordnete Welt kämpft. Im Jargon Israels heisst das: gegen den Pharao, der die Hebräer/Hebräerinnen versklavte, und gegen die Feinde (Amalek, Midian, Philister), die sich Israel in den Weg stellen (vgl. SKZ 41/1998), für ein nach der Tora geordnetes Leben im Gelobten Land. Vergegenwärtigt in der Bundeslade ist er der Schutzgott der Dynastie Davids, der unter Salomo im traditionellen Sonnentempel von Jerusalem einzieht, ein religionsgeschichtlich einmaliger Vorgang, der durch ein in der Septuaginta überliefertes Orakel treffend kommentiert wird: «Die Sonne(ngott) hat vom Himmel her kundgetan: (JHWH hat gesagt, er wolle im Dunkeln wohnen. So habe ich ein fürstliches Haus für dich (JHWH) gebaut, eine Wohnstätte für ewige Zeiten» (1 Kön 8,12f. LXX). JHWH übernimmt nicht nur den Regierungssitz, sondern auch die Attribute des für Recht und Gerechtigkeit zuständigen Sonnengottes (vgl. SKZ 3/1998), insbesondere den leeren (Keruben-)Thron (1 Kön 6,23–30). Dieser diente von Syrien bis nach Ägypten als Symbol der Sonne, die persönlich als täglich neu sichtbare Himmelserscheinung auf dem Richterstuhl und Regierungssitz Platz nimmt und somit nicht in einem Götterbild vergegenwärtigt werden muss (vgl. Bilder: In Syrien wird der Thron von Himmelsträgern gehalten und die Sonne als geflügelte Sonnenscheibe dargestellt. In Ägypten steht der Stuhl in der Sonnenbarke und die Sonne wird durch Strahlen charakterisiert).

len Gleichheit zwischen Priestern und Bischöfen beruht, wird von den fränkischen Theologen an die mittelalterliche Theologie weitergegeben, in der kein Geringerer als Petrus Lombardus – freilich im Unterschied zu den Kanonisten, die an der Sakramentalität der Bischofsweihe festhalten – betont, die Bischofsweihe sei kein Sakrament. Wird nämlich die Weihe überhaupt auf die Konsekrationsvollmacht bezogen, die ja bereits dem Priester zukommt, muss die Sicht des Bischofsamtes in der Alten Kirche zurücktreten und die Unterscheidung zwischen Presbyterat und Episkopat unklar werden.

Diese theologische Unsicherheit hat sich nicht nur bei den Reformatoren ausgewirkt, die sich für die Bestreitung eines sakramentalen Unterschiedes zwischen Priester und Bischof nicht zufälligerweise auf Hieronymus beriefen, sondern sie hat auch in der römisch-katholischen Kirche selbst nachgewirkt. Erst in diesem grösseren geschichtlichen Zusammenhang kann man aber auch die grundlegende Weichenstellung des Zweiten Vatikanischen Konzils ermessen, das die Besonderheit des Bischofsamtes in erster Linie nicht jurisdiktionell, sondern sakramententheologisch betrachtet und in ihm die Fülle des Weihesakramentes verwirklicht sieht.

Wie in vielen anderen Bereichen der Ekklesiologie hat das Konzil auch bei der Bestimmung des Bischofs wiederum auf die Alte Kirche zurückgegriffen und die hier entwickelte Theologie des Bischofsamtes revitalisiert. Demgemäss ist der Bischof der erste Verkünder, der erste Liturge und der erste Hirte in der ihm anvertrauten Ortskirche. Der Bischof «ist, mit der Fülle des Weihesakramentes ausgezeichnet, «Verwalter der Gnade des höchsten Priestertums», vorzüglich in der Eucharistie, die er selbst darbringt oder darbringen lässt und aus der die Kirche immerfort lebt und wächst»². Ebenso entschieden wird freilich im Anschluss an Thomas von Aquin, der das «principalissimum» des Bischofsamtes im «officium docendi» erblickt hat³, betont, dass unter den hauptsächlichen Ämtern der Bischöfe die Verkündigung des Evangeliums einen «hervorragenden Platz» hat. Denn die Bischöfe verkünden als «authentische, das heisst mit der Autorität Christi ausgerüstete Lehrer» dem ihnen anvertrauten Volk «die Botschaft zum Glauben und zur Anwendung auf das sittliche Leben»⁴. Und im Blick auf den Hirtendienst der Bischöfe wird herausgestellt, dass sie nicht als «Stellvertreter der Bischöfe von Rom» zu verstehen sind, dass sie vielmehr «eine ihnen eigene Gewalt» innehaben und «in voller Wahrheit Vorsteher des Volkes» heissen, das sie leiten. Deshalb ist ihnen das Hirtenamt, «das heisst die beständige tägliche Sorge für ihre Schafe im vollen Umfang anvertraut», und deshalb wird ihre Gewalt «von der obersten und allgemeinen Gewalt nicht ausgeschaltet, sondern im Gegenteil bestätigt, gestärkt und in Schutz genommen»⁵.

2. Der Bischof in der *Communio* der Kirche

Mit dieser theologischen Sicht des Bischofsamtes wollte das Konzil die unlösbare Einheit von Weihe- und Jurisdiktionsvollmacht wieder herstellen, und zwar auf der Grundlage der Sakramentalität der Kirche. Die konziliare Theologie des Bischofsamtes leuchtet jedenfalls nur in einer sakramentalen Sicht der Kirche überhaupt ein.⁶ Von daher wird erstens deutlich, dass das Konzil das Bischofsamt vor allem *christologisch begründet*. Indem es nämlich das Bischofsamt – wie alle anderen ordinierten Ämter in der Kirche – als Dienst in und an der Kirche charakterisiert, will es entschieden zur Geltung bringen, dass dieses Amt in der Kirche weder um seiner selbst willen da ist noch dass es in vornehmerer Weise Kirche ist als die anderen Glieder des Gottesvolkes. Das Amt gibt es vielmehr nur um seines Dienstes willen. Dieser Dienst aber gilt in allererster Linie nicht der Kirche, sondern Christus selbst und nur so der Kirche. Deshalb darf auf der anderen Seite der Dienst des Bischofsamtes zwar gewiss auch, aber nicht allein und nicht prioritär aus den Bedürfnissen der Kirche und ihrer Glieder abgeleitet werden. Denn den für alle Glaubenden und Getauften schlechthin entscheidenden Dienst hat Christus selbst getan. Folglich muss aller Dienst in der Kirche, auch und gerade der Dienst des Bischofsamtes, Dienst dafür sein, dass Christus selbst seinen Dienst an der Kirche ausüben kann. Der Dienst des Bischofs in der Kirche ist deshalb «Dienst dafür, dass der Herr und Meister selbst jeden einzelnen bedienen kann»⁷. Dies ist im Kern mit der konziliaren Aussage gemeint, dass im Bischofsamt die Fülle des Weihesakramentes verwirklicht ist.

Wenn der Bischof somit durch seinen Dienst den Dienst Jesu Christi an seiner Kirche repräsentiert – durch die Verkündigung des Wortes Gottes, durch die Feier der Sakramente und durch seine Hirten-sorge –, ist er nicht nur berufen, den Stil des Dienstes Jesu Christi an der Kirche in seinem eigenen Amtsstil transparent werden zu lassen. Vielmehr wird von daher zweitens auch deutlich, dass der bischöfliche Dienst nicht etwas bloss Äusserliches an der Kirche betrifft und auch nicht allein in einer sachlichen Funktion aufgeht, sondern *das Geheimnis der Kirche selbst berührt*. Dieser Brennpunkt der konziliaren Theologie des Bischofsamtes kommt in der Kirchenkonstitution des Zweiten Vatikanischen Konzils dadurch zum Ausdruck, dass sie die Stellung des Bischofs in der Kirche vor allem unter dem Aspekt des *Communio*-Geheimnisses betrachtet, genauerhin der *Communio* der Bischöfe untereinander, der *Communio* der Bischöfe mit ihren Presbyterien und der *Communio* der Bischöfe mit dem Bischof von Rom. Ohne jeden Zweifel hat diese vom Konzil wieder aufgenommene *Communio*-Ekklesiologie massgeblich

² Lumen Gentium, Nr. 26.

³ Vgl. W. Kasper, Steuermann mitten im Sturm. Das Bischofsamt nach Thomas von Aquin, in: Theologische Quartalschrift 179 (1999) 1–23, bes. 5–6.

⁴ Lumen Gentium, Nr. 25.

⁵ Lumen Gentium, Nr. 27.

⁶ Vgl. K. Koch, Das Bischofsamt. Zur Rettung eines kirchlichen Dienstes (Freiburg/Schweiz 1992).

⁷ W. Breuning, Das Verständnis des katholischen Bischofsamtes nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil, in:

W. Sanders (Hrsg.), Bischofsamt – Amt der Einheit. Ein Beitrag zum ökumenischen Gespräch (München 1983) 9–30, zit. 15.

dazu beigetragen, den Blick auf die theologische Tiefenwirklichkeit der Kirche überhaupt wie des Bischofsamtes im besonderen neu zu schärfen und den Sinn für das Mysterium der Kirche zu wecken. Demgemäss kann es sich auch und gerade beim Bischofsamt nicht um ein bloss äusserliches Ordnungsgestühl handeln, gleichsam um ein Organisationskorsett der Kirche, das für das konkrete Leben der Kirche zwar unentbehrlich sein mag, aber letztlich doch nicht von entscheidender Bedeutung ist. Unter dem Aspekt des *Communio*-Geheimnisses der Kirche erweist sich das Bischofsamt vielmehr selbst als eine elementare theologische Wirklichkeit, die von innen her Kirche als sakramentale *Communio* aufzubauen und zu verlebendigen hat.

Diese Verortung des Bischofsamtes im *Communio*-Geheimnis der Kirche wirft auch Licht auf einen weiteren wichtigen Aspekt, der dem Konzil besonders am Herzen lag. Denn es spricht im Blick auf das Bischofsamt drittens von zwei gleichursprünglichen Dimensionen, nämlich *von der Gliedschaft des Bischofs im weltweiten Bischofskollegium und von seinem Hirtendienst in der Ortskirche*⁸: «Die kollegiale Einheit tritt auch in den wechselseitigen Beziehungen der einzelnen Bischöfe zu den Teilkirchen wie zur Gesamtkirche in Erscheinung. Der Bischof von Rom ist als Nachfolger Petri das immerwährende, sichtbare Prinzip und Fundament für die Einheit der Vielfalt von Bischöfen und Gläubigen. Die Einzelbischöfe hinwiederum sind sichtbares Prinzip und Fundament der Einheit in ihren Teilkirchen, die nach dem Bild der Gesamtkirche gestaltet sind.»⁹ Dabei sind beide Betrachtungsweisen engstens miteinander verknüpft: Der Bischof ist zunächst Mitglied des Bischofskollegiums; in dieses Kollegium wird er aber gerade deshalb aufgenommen, weil er selbstverantwortlicher Bischof für eine Ortskirche ist. Und umgekehrt erweist sich seine Mitgliedschaft im Bischofskollegium als Voraussetzung dafür, dass er einer Ortskirche vorstehen kann.

In dieser wechselseitigen Blickrichtung liegt die Hauptaufgabe des Bischofs darin, eine lebendige Kommunikationsbrücke zwischen Ortskirche und Universalkirche zu sein, und zwar in beiden Richtungen. Auch in diesem elementaren Sinn ist er Pontifex: Brückenbauer zwischen seiner Bistumskirche und der Universalkirche, genauerhin «kirchliches Bindeglied der Katholizität»: «Der Bischof vertritt der Ortskirche gegenüber die Gesamtkirche und der Gesamtkirche gegenüber die Ortskirche. So dient er der Einheit. Er lässt nicht zu, dass die Ortskirche sich in sich selber schliesst, sondern öffnet sie ins Ganze hinein, so dass die belebenden Kräfte der Charismen hin- und herfliessen können. Wie er die Ortskirche der Gesamtkirche gegenüber aufbaut, so bringt er in die Gesamtkirche die besondere Stimme seiner Diözese ein, ihre besonderen Gnadengaben, ihre Vorzüge und ihre

Leiden.»¹⁰ Nimmt man diese Brückenbaufunktion ernst, kommt dem Bischof auf der einen Seite die Pflicht zu, in Abwehr eines römischen Zentralismus seiner eigenen Bistumskirche die Entfaltung einer spezifischen Physiognomie zu ermöglichen und zu animieren und sie auch fruchtbar zu machen für die Universalkirche. Auf der anderen Seite hat sich der Bischof in Abwehr eines ortskirchlichen Separatismus und nationalkirchlichen Chauvinismus als Garant, Motivator und Animator der umfassenden Katholizität seiner Ortskirche zu erweisen, und zwar in dem Sinne, dass er seine Ortskirche einweist in einen lebendigen Austausch mit anderen Ortskirchen und mit dem römischen Einheitszentrum, um in sie die grössere Weite und Fülle der Universalkirche aufzunehmen.¹¹

3. Konziliare Theologie des Bischofsamtes in der kirchlichen Situation der Schweiz

Das Bischofsamt als sakramentaler Dienst für den Dienst Jesu Christi an seiner Kirche, das Bischofsamt im *Communio*-Geheimnis der Kirche und das Bischofsamt als Dienst an der Einheit der Kirche: Dies sind die drei wesentlichen Elemente der Episkopaltheologie des Zweiten Vatikanischen Konzils. Deren Benennung droht aber abstrakt zu bleiben, wenn sie nicht konfrontiert werden mit dem konkreten Kontext, innerhalb dessen sie in der kirchlichen Situation vor allem der deutschsprachigen Schweiz zu leben sind. Diesbezüglich drängt sich die Frage immer deutlicher auf, ob die konziliare Theologie des Bischofsamtes wirklich rezipiert worden ist: Denken wir hierzulande im Blick auf das Bischofsamt in der Kirche wirklich konziliar oder bleiben wir nicht weitgehend der vorkonziliaren Unklarheit verhaftet? Oder präziser gefragt: Wird im durchschnittlichen Leben der Kirche im Bischofsamt wirklich die Fülle des Weihesakramentes wahrgenommen, oder wird die Besonderheit dieses Amtes nicht doch weiterhin, wenn überhaupt, im Jurisdiktionellen und Disziplinarischen gesehen?

Man wird sicher nicht zu viel behaupten und auch nicht ungerecht urteilen, wenn man zumal in der kirchlichen Situation in der Schweiz einen sehr selektiven Umgang mit den Texten des Zweiten Vatikanischen Konzils feststellt. Bereits im Verständnis des Einheitsdienstes des Bischofs wird dieser im kirchenöffentlichen Bewusstsein vor allem als Dienst in der eigenen Ortskirche gesehen; das Eingebundensein des Bischofs in das Kollegium der Bischöfe wird demgegenüber gerne unterbelichtet oder gar unterschlagen. In den durchschnittlichen Erwartungen an den Bischof tritt jedenfalls zu Tage, dass das Sensorium für die Universalkirche und für die universalkirchliche Einbindung und Verantwortung des Bischofs nicht allzu fein ausgebildet ist. Man pflegt im

KIRCHLICHE
BERUFE

⁸ Vgl. Y. Congar, *Das Bischofsamt und die Weltkirche* (Stuttgart 1964); H. Fleckenstein u. a. (Hrsg.), *Ortskirche – Weltkirche. Festgabe für Julius Kardinal Döpfner* (Würzburg 1973).

⁹ *Lumen Gentium*, Nr. 23.

¹⁰ J. Kardinal Ratzinger, *Zur Gemeinschaft gerufen. Kirche heute verstehen* (Freiburg i. Br. 1991) 94.

¹¹ Vgl. K. Koch, *Das Bistum Basel in der Spannung zwischen ortskirchlichem Aufbruch und weltkirchlicher Einbindung*, in: Ders., *Zeitzeichen. Kleine Beiträge zur heutigen Glaubenssituation* (Freiburg/Schweiz 1998) 93–99.

**KIRCHLICHE
BERUFE**

Bischof vielmehr den Repräsentanten der Ortskirche zu sehen und ihn manchmal sogar in einem basisdemokratischen Sinn als Exekutivorgan von sogenannten synodalen Beschlüssen misszuverstehen.

Von daher ist manchmal auch wenig Verständnis dafür zu finden, dass die Verantwortung des Bischofs nicht nur synodaler, sondern auch personaler und kollegialer Natur ist und dass folglich eine der Hauptaufgaben des Bischofs darin besteht, sich für die grössere Mehrheit in der Kirche stark zu machen. Denn die wahre Mehrheit in der Kirche kann nie allein synchron, sondern muss immer auch diachron verstanden werden, weil sie die Zeiten übergreift und Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft gleichermaßen in sich einbezieht. Weil folglich jenen Generationen, die vor uns gelebt und geglaubt, gehofft und geliebt haben, in der heutigen Generation Stimmrecht eingeräumt werden muss, kommt dem Bischof die besondere Verantwortung zu, als authentischer Sprecher dieser diachronen Mehrheit und damit der die Zeiten übergreifenden und zugleich vereinigenden Kirche aufzutreten.

Auch im Verständnis des Hirtenamtes des Bischofs pflegt man sich in der schweizerischen Situation gerne auf die konziliare Aussage zu berufen, dass die Bischöfe nicht als «Stellvertreter der Bischöfe von Rom» zu verstehen sind. Das theologische Fundament dieser konziliaren Aussage, dass die Bischöfe nämlich «eine ihnen eigene Gewalt innehaben» und «in voller Wahrheit Vorsteher des Volkes» heissen, das sie leiten, hingegen pflegt man gerne zu überhören. Deshalb ist man im Allgemeinen hellwach für die Gefahr des römischen Zentralismus und erblickt hier die Ursache für die Leidenssituationen der Bischöfe. Dass diese selbst jedoch ebenso sehr unter dem ortskirchlichen Föderalismus, der von den staatskirchenrechtlichen Rahmenbedingungen her geradezu strukturell festgeschrieben ist, leiden, will man kaum zur Kenntnis nehmen. Und wenn ein Bischof sich dazu öffentlich äussert, wird er sehr schnell als Verräter einer helvetischen Besonderheit angeklagt.

Mit dieser fraglosen Selbstverteidigung der bestehenden Strukturen der römisch-katholischen Kirche in der Schweiz wird freilich die notwendige öffentliche Auseinandersetzung darüber, wie ein Bischof heute seine Leitungsverantwortung überhaupt wahrnehmen kann, eher unterbunden als ermöglicht. Dieses Problem tritt aber gerade in einem so grossen und komplizierten Bistum wie der Diözese Basel offen zu Tage. Da aufgrund des staatskirchenrechtlichen Systems die zehn Bistumsregionen mit den zehn Diözesankantonen deckungsgleich sind, da alle Versuche zur Bildung von grösseren Bistumsregionen bisher nicht verwirklicht werden konnten¹², und da das viel gepriesene duale System nur auf den Ebenen der Kirchgemeinden und der Kantonalkirchen funktioniert, auf der Ebene des Bistums aber zum gröss-

ten Teil fehlt, konnten sich sehr starke Regionen herausbilden, währenddem die Bistumsleitung selbst schwach bleibt. Dies hat zur Konsequenz, dass das Bistum eigentlich in den Regionen «geleitet» wird, während dem Bischof vor allem die Aufgabe bleibt, die zehn verschiedenartigen landeskirchlichen Entwicklungen unter einen diözesanen Hut zu bringen, wobei er Acht geben muss, dass dieser Hut nicht zu gross wird, weil er einem sonst über den Kopf fällt und man bekanntlich gar nichts mehr sieht. Hier liegt es auch begründet, warum sich der Bischof hin und wieder vorkommen mag wie eine kirchliche «Queen Elisabeth», deren Haupttätigkeit nicht in der effektiven Leitung, sondern in der affektiven Repräsentation besteht.

Nicht zu Unrecht hat man deshalb schon von landeskirchlichen «Schattenbistümern» sprechen können. Dass es sich dabei nicht einfach um Feststellungen aus einer bischöflichen Aussenperspektive, und schon gar nicht einer böswilligen, handelt, sondern dass sie der staatskirchenrechtlichen Innenperspektive selbst entspricht, hat kein Geringerer als der ehemalige RKZ-Präsident Moritz Amherd unumwunden zum Ausdruck gebracht. Er stellt fest, dass Kantonalkirchen und Kirchgemeinden sich «von Verwaltern zu Gestaltern» gewandelt haben: «RKZ und Kantonalkirchen wurden von beschaulichen Obrigkeitsgremien zu aktiven Führungsgremien.» Amherd ist sogar der Meinung, den staatskirchenrechtlichen Organen komme «ein Stück weit die Rolle zu, die eigentlich dem Bischof vorbehalten wäre, nämlich ein umfassendes Dach für alle Gläubigen zu bilden», wobei Amherd dies wohlgermerkt nicht nur im Blick auf die zurückliegende Situation im Bistum Chur meint. Dabei ist er der Überzeugung, dass diese Entwicklung zwar auch mit Geld, vor allem aber mit dem «Willen zum Mittragen» zu tun habe: «Das (vermehrte) Geld war letztlich nur eine Funktion, eine Folge des neuen Selbstverständnisses der staatskirchenrechtlichen Organe.»¹³

Dieses ehrliche Eingeständnis bringt das eigentliche Problem für die Hirtenverantwortung des Bischofs auf den Punkt, dass nämlich je höher die kirchliche Verantwortungsebene liegt, desto bescheidener sich die zur Verfügung stehenden Möglichkeiten und Kräfte ausnehmen. Im Allgemeinen kann als Faustregel gelten: 100 zu 10 zu 1. Dies heisst konkret, dass ein Zehntel des staatskirchenrechtlichen Steueraufkommens auf die kantonale Ebene und ein Prozent auf die gesamtschweizerische Ebene steigt.¹⁴ Hier ist es begründet, dass die katholische Kirche in der Schweiz auf der Ebene der Kirchgemeinden zu meist relativ reich ist, auf der Ebene der Bistümer und noch mehr auf der Ebene der Bischofskonferenz hingegen ausgesprochen arm. Das dadurch strukturell bedingte Leiden, das die Bischöfe seit Jahrzehnten zum Ausdruck bringen, besteht darin, dass sich

¹² Vgl. F. Dommann, Pastoralplanung im Dienst der Heilsorge im Bistum Basel, in: A. Schifferle (Hrsg.), *Miteinander. Für die vielfältige Einheit der Kirche. Festschrift für Anton Hänggi* (Freiburg i. Br. 1992) 243–257. Vgl. ferner M. Ries, *Kirche und Landeskirche im Bistum Basel. Der nachkonziliare Struktur- und Bewusstseinswandel in Räten und Behörden*, in: M. Ries/W. Kirchschräger (Hrsg.), *Glauben und Denken nach Vatikanum II. Kurt Koch zur Bischofswahl* (Zürich 1996) 133–156.

¹³ M. Amherd, *Die Entwicklung und Bedeutung der staatskirchenrechtlichen Strukturen in der Schweiz nach dem II. Vatikanum. Einige Erfahrungen und Gedanken*, in: U. Fink und R. Zihlmann (Hrsg.), *Kirche – Kultur – Kommunikation. Peter Henrici zum 70. Geburtstag* (Zürich 1998) 521–532, zit. 524 und 531.

¹⁴ A. Odermatt, *Kirchensteuern in der Schweiz. Öffentlich-rechtliche Körperschaften mit pastoraler Bedeutung*, in: *Una Sancta* 53 (1998) 257–264, zit. 259.

¹⁵ W. Gut, «Landeskirchen» und «Kantonalkirchen» im Lichte des Zweiten Vatikanischen Konzils, in: U. Fink und R. Zihlmann (Hrsg.), *Kirche – Kultur – Kommunikation. Peter Henrici zum 70. Geburtstag* (Zürich 1998) 533–553, zit. 549 und 541.

¹⁶ Vgl. H. Mondschein, *Bischof Hugo Aufderbeck. Lebenszeugnis* (Heiligenstadt 1996).

die Erwartungen an die Bistumsleitung und an die Bischofskonferenz und die ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten umgekehrt proportional verhalten.

Dieses im Blick auf die Bedürfnisse eines Bistums nicht unbedingt gerechte Finanzierungssystem ist freilich nur das deutlichste Symptom eines tieferliegenden pastoralstrukturellen Problems, das die Leitungsaufgabe der Bischöfe keineswegs leicht macht und das Walter Gut dahingehend diagnostiziert hat, dass eine Kantonalkirche «über eine staatlich abgeleitete Macht und Durchsetzungskraft» verfügt, «welche die Wirkung der sanften episkopalen Lenkung bei Weitem übertreffen, ja sogar völlig unwirksam machen kann». Denn «kein Bischof hat soviel Macht und Durchsetzungsmöglichkeit wie eine kantonalkirchliche «Synode»!¹⁵ Dieses Problem darf nicht länger tabuisiert werden, nicht weil die Bischöfe machtgelüstig wären, sondern weil starke Bistumsregionen aus der Natur der Sache heraus eine starke Bistumsleitung verlangen, um den Dienst an der Einheit im Bistum, und zwar auf eine kommunikative Art und Weise, überhaupt ausüben zu können, und weil deshalb öffentlich darüber nachgedacht werden muss, wie die Bischöfe in Treue zum Konzil ihre Leitungsverantwortung wahrnehmen können.

Eine solche selbstkritische Diskussion drängt sich vor allem deshalb auf, weil das in der deutschschweizerischen Situation bestehende duale System von Kirche und staatskirchenrechtlichen Gefässen nicht selten die Versuchung in sich birgt, die Kirche mehr soziologisch und organisationstheoretisch als theologisch und konziliar zu betrachten und sie mehr als funktionale Organisation denn als sakramentalen Organismus wahrzunehmen. Dementsprechend wird auch im Bischofsamt nicht so sehr in Treue zum Konzil die Fülle des Weihesakramentes wahrgenommen; es wird vielmehr in seiner Funktionalität in der Kirche betrachtet. In diesem säkularisierten Verständnis des Bischofsamtes macht sich freilich das tiefer liegende Problem des gegenwärtigen Verdunstens der sakramentalen Grundstruktur der Kirche überhaupt bemerkbar, weil umgekehrt die Sakramentalität der Kirche am deutlichsten in Erscheinung tritt in der Gestalt des Bischofs als des ersten Verkünders, des ersten Liturgen und des ersten Leiters der Ortskirche.

4. Konziliare Ekklesiologie und Kirchenstrukturen in der Schweiz

Mit dieser teilweise soziologistischen Säkularisierung der konziliaren Ekklesiologie hängt auch zusammen, dass massgebliche ekklesiologische Begriffe nicht theologisch, sondern staatskirchenrechtlich definiert und verwendet werden. Dies gilt vor allem vom Begriff der «Synode», der in der deutschsprachigen Situation nicht theologisch und schon gar nicht kanonistisch verstanden wird, sondern das staatskirchen-

rechtliche Legislativparlament meint. Damit ergibt sich das Missverständnis, dass Synodalität und Demokratie deckungsgleich sind, gleichsam von selbst. Von daher gehört die Einrede, dass Synodalität sehr viel mehr impliziert als Demokratie, zu den bleibenden Aufgaben des bischöflichen Amtes, wie es Hugo Aufderbeck, ein verstorbener Bischof in der ehemaligen DDR, klassisch ausgesprochen hat: «Die Kirche ist keine Demokratie, denn wir stehen alle unter dem einen Herrn. Die Kirche ist aber auch keine Monarchie, denn wir alle sind Schwestern und Brüder.»¹⁶

Mit dieser doppelten Abgrenzung ist eine Gratwanderung impliziert, die nach einer Versöhnung zwischen dem hierarchischen und dem synodalen Prinzip in der römisch-katholischen Kirche ruft.¹⁷ Diese Gratwanderung setzt auf der einen Seite das Eingeständnis voraus, dass unsere Kirche in ihrem konkreten Leben erheblich mehr Synodalität braucht, als in der neuzeitlichen Kirchengeschichte realisiert worden ist, und dass sie dazu auf alte kirchliche Traditionen zurückgreifen kann.¹⁸ Auf der anderen Seite muss damit aber auch das Eingeständnis verknüpft sein, dass dieses «Mehr» an Synodalität mit den staatskirchenrechtlichen Systemen in der deutschsprachigen Schweiz noch keineswegs verwirklicht ist. Vielmehr ist das theologische Urteil unumgänglich, dass sich die staatskirchenrechtlichen Systeme mit dem katholischen Kirchenverständnis reiben und strukturell mit der Ekklesiologie des Zweiten Vatikanischen Konzils nicht in Übereinstimmung zu bringen sind. Während nämlich die staatskirchenrechtlichen Systeme von der Kirchgemeinde ausgehen und nur auf der Ebene der Bistumsregionen weiterentwickelt sind, versteht das vergangene Konzil unter «Ortskirche» weder die einzelne Gemeinde noch einen regionalen Verband, sondern das Bistum: Die Kirche verwirklicht sich gemäss katholischer Ekklesiologie in erster Linie im Bistum, verstanden als die um den Bischof versammelte und mit ihm Eucharistie feiernde Ortskirche.

Das Konzil geht in der Strukturierung des kirchlichen Lebens zunächst vom Bistum und vom Bischof aus. Demgegenüber haben die staatskirchenrechtlichen Systeme, in denen das Bistum strukturell gar nicht vorgesehen ist, sondern gleichsam erst sekundär hinzukommt, dazu geführt, dass die Pastoral weitestgehend auf Pfarrei und Kirchgemeinde konzentriert ist. Diese Entwicklung wurde durch das in der deutschsprachigen Schweiz staatskirchenrechtlich abgestützte Prinzip der Gemeindeautonomie, das Weihbischof Peter Henrici als den «grössten Hemmschuh für die Kirche in der Schweiz» beurteilt¹⁹, auch im kirchlichen Bereich massgeblich verstärkt. Dieses Prinzip fördert nämlich gerade nicht ein ortskirchliches, sondern weithin ein kongregationalistisches Kirchenverständnis; und dieses tendiert dahin, die Kirche vor allem auf der lokalen, sekundär auf der

KIRCHLICHE BERUFE

¹⁷ Vgl. K. Koch, Synodales und hierarchisches Prinzip in der Kirche. Überlegungen zu einem chronisch gewordenen Spannungsfeld, in: Ders., Kirche im Dialog. Zwischen Realität und Vision (Graz 1995) 27–42; Ders., Synodale Kirche und Bischofsamt, in: Ders., Zeit-Zeichen. Kleine Beiträge zur heutigen Glaubenssituation (Freiburg/Schweiz 1998) 83–92.

¹⁸ Vgl. dazu L. Gerosa, Gesetzesauslegung im Kirchenrecht. Anregungen und Zukunftsperspektiven für die katholische Kanonistik (Münster 1999).

¹⁹ Konzentration auf das Wesentliche. Weihbischof Dr. Peter Henrici SJ, Zürich, im Gespräch mit Georg Rimann, in: U. Fink und R. Zihlmann (Hrsg.), Kirche – Kultur – Kommunikation. Peter Henrici zum 70. Geburtstag (Zürich 1998) 911–930, zit. 921.

²⁰ Vgl. dazu meine früheren theologischen Stellungnahmen: K. Koch, Kirche in der Spannung zwischen christlichem Glauben und politischer Verantwortung. Marginalien zu einem institutionalisierten Dauerkonflikt, in: Ders., Gerechtigkeit und Friede küssen sich. Bausteine christlicher Friedensverantwortung der Schweiz (Luzern/Stuttgart 1991) 159–174; Ders., Kirche in der Schweiz: Ein ekklesiologischer Testfall? Versuch einer vergleichenden Pastoral-ekklesiologie, in: Ders., Gottlosigkeit oder Vergötterung

der Welt? Sakramentale Gotteserfahrungen in Kirche und Gesellschaft (Zürich 1992) 183–206; Ders., Kirche und Staat in kritisch-loyaler Partnerschaft. Systematisch-theologische Überlegungen zu einem institutionalisierten Dauerkonflikt, in: Ders., Konfrontation oder Dialog? Brennpunkte heutiger

Glaubensverkündigung (Freiburg/Schweiz 1996) 148–172.

²¹ Dies ist beispielsweise der Fall, wenn der Präsident des Katholischen Kirchenrates des Kantons Thurgau behauptet, die katholische Kirche habe überhaupt keine Gemeindestruktur entwickelt, «die einen Schweizer überzeugen könnte», und sie müsse dem schweizerischen staatskirchenrechtlichen System gleichsam dankbar sein, endlich auf der Höhe der Zeit zu sein. Vgl. P. Plattner, Die staatspolitische Bedeutung der staatskirchenrechtlichen Körperschaften, in: Schweizerische Kirchenzeitung 166 (1998) 413–414.

²² L. Karrer, Katholische Kirche Schweiz. Der schwierige Weg in die Zukunft (Freiburg/Schweiz 1991) 359.

regionalen und erst tertiär auf der diözesanen Ebene anzusiedeln. Demgemäss baut sich die Kirche föderalistisch aus Einzelgemeinden auf und wird von den übergeordneten kirchlichen Instanzen gleichsam nur noch erwartet, dass sie subsidiär zu leisten haben, was die Kirchgemeinden selbst nicht leisten können.

Für eine selbstkritische Besinnung

Diese ekklesiologisch-strukturellen Probleme, die aufgrund der Existenz von zwei verschiedenen Systemen in der deutschsprachigen Situation der Kirche bestehen, die sich aber aneinanderreiben, weil sie von unterschiedlichen Kirchenverständnissen geleitet sind, dürfen nicht weiterhin tabuisiert werden. Es gilt vielmehr, den seit langer Zeit bestehenden Problemstau wahrzunehmen, Lösungswege zu erkunden und diese theologisch zu verantworten und nicht einfach weiterhin helvetisch-pragmatisch zu handhaben.²⁰ Wir kommen aber kaum weiter, wenn die jeweils eine Seite ihre Strukturen fraglos verabsolutiert: Sei es, dass das staatskirchenrechtliche System überhaupt in Frage gestellt wird, oder sei es, dass es rundweg als optimale Lösung ohne Probleme hingestellt wird.²¹ Es ist vielmehr notwendig, den Problemen offen und vorurteilsfrei ins Auge zu blicken. Mit dem Pastoraltheologen Leo Karrer bin ich deshalb der Überzeugung, dass die Zeit reif geworden ist, diese strukturellen Probleme der katholischen Kirche in der Schweiz entschieden anzugehen. Die Hauptschwierigkeit der staatskirchenrechtlichen Systeme erblickt Karrer dabei nicht zufälligerweise darin, dass «die Probleme in der Welt und in der Kirche leicht unter dem verengten Blickwinkel des eigenen Kirchturms gesehen und beurteilt werden. Dies verstärkt fast zwangsläufig den

ohnehin noch vorhandenen kirchlichen Kongregationalismus.»²²

Diesen strukturell bedingten Kongregationalismus müssen wir überwinden oder zumindest relativieren, wenn die katholische Kirche auf der Bistumsebene und erst recht auf der gesamtschweizerischen Ebene präsenter sein will; und diese Präsenz wird für die Zukunft der Kirche und ihres Dienstes an der Gesellschaft in der Schweiz von entscheidender Bedeutung sein. Katholische Kirche sein bedeutet ohnehin, über die Pfarrei und Kirchgemeinde hinauszuschauen und den Blick zu weiten auf das Bistum, auf die Kirche in der Schweiz und auf die Universalkirche. Erst in diesem grösseren Zusammenhang wird ein Urteil darüber möglich, inwieweit die konziliare Theologie des Bischofsamtes in der katholischen Kirche in der Schweiz rezipiert ist und inwieweit wir im Erlernen der grundlegenden Lektionen des Zweiten Vatikanischen Konzils noch immer Nachholbedarf haben. Auf jeden Fall erweisen sich Theologie und Praxis des Bischofsamtes als Schmelztiegel von vielen ekklesiologischen Problemen in der speziellen Situation der katholischen Kirche in der Schweiz, die entschieden in Angriff zu nehmen die Zeit (über-)reif geworden ist. Es ist deshalb zu hoffen, dass die für das Jahr 2001 vorgesehene X. Ordentliche Vollversammlung der Bischofssynode in Rom über den «Bischof als Diener des Evangeliums Jesu Christi für die Hoffnung der Welt» als eine drängende Herausforderung und als ein willkommener Anlass für diese notwendige selbstkritische Besinnung in der kirchlichen Situation in der Schweiz wahrgenommen werden wird.

Bischof Kurt Koch

ERINNERUNG UND VERANTWORTUNG

Ein Zeichen der Solidarität wollte die Schweizer Bischofskonferenz setzen, dass sie die Pressekonferenz nach ihrer Frühjahrssitzung im Insepsital in Bern durchführte; als eine Geste der Solidarität war auch der im Anschluss an die Pressekonferenz vom Ortsbischof Kurt Koch dem Spital abgestattete Krankenbesuch gedacht. Und so wurden diese Schritte auch von der Spitalleitung verstanden. Im Beisein der Spitalseelsorger und -seelsorgerinnen der römisch-katholischen und der evangelisch-reformierten Kirche dankte Prof. Hans Gerber für dieses Zeichen tätiger Nächstenliebe: es sei ermutigend für die Kranken und motivierend für das seelsorgerliche, ärztliche und pflegerische Personal; es fordere ein Universitätsspital aber auch dazu auf, den Menschen und nicht die medizinische Theorie im Focus zu behalten.

Als Informationsbeauftragter zog Nicolas Betticher im Zeichen des Jubiläumsjahres eine Verbindungslinie zwischen der Wahl des Insepsitals und der angekündigten Erklärung der Bischofskonferenz zum «Verhalten der Katholischen Kirche in der Schweiz zum jüdischen Volk während des 2. Weltkrieges und heute». Es gelte, sich zu erinnern und diese Erinnerung in Verantwortung nach vorne umzusetzen: «Jeder Fehler wird zur Dynamik.»

Dem Leben dienen

Die diesjährige Frühjahrsvollversammlung der Bischofskonferenz sei mit dem Beginn der Österlichen Busszeit zusammengefallen, und in der ersten Lesung des Tages der Pressekonferenz sei aus dem Buch Deuteronomium die Aufforderung zu vernehmen gewesen: «Wähle das Leben!», erinnerte Bischof Kurt Koch. In

KIRCHE
IN DER
SCHWEIZ

diesem Sinne wolle die Bischofskonferenz mit ihrer Arbeit dem Leben dienen; als Vizepräsident paraphrasierte er das im Amtlichen Teil dieser Ausgabe dokumentierte Pressecommuniqué, das über die an der Versammlung geleistete Arbeit zusammenfassend Auskunft gibt. Auf wichtigere Themen kam er besonders zu sprechen bzw. übergab dazu dem Generalsekretär der Bischofskonferenz, P. Roland-Bernhard Trauffer OP, das Wort.

Aus Sorge um die soziale und wirtschaftliche Zukunft des eigenen Landes habe sich die Bischofskonferenz über den Stand der Auswertung der Ökumenischen Konsultation orientieren lassen. Bis zum Ende der Eingabefrist haben sich die Stellungnahmen auf 1047 erhöht; von den angesprochenen Themen steht Kirche mit 66% an der Spitze, gefolgt von Solidarität mit einem Anteil von 52%, dem Thema Grundwerte mit 39% und Staat mit 35%.

Weil hinter dem Misstrauen und der Ablehnung des Fremden und der Fremden Angst stecke, habe die Bischofskonferenz als Motto für den Ausländersonntag das österliche Wort gewählt: «Fürchtet euch nicht». Damit werde die Angst ernst genommen und zugleich gezeigt, wie die Auferstehungsbotschaft ermögliche, mit der Angst anders umzugehen.

Dass das Gebetsapostolat die päpstlichen Gebetsintentionen mit jenen der Bischofskonferenz verbinde, ermögliche, im Gebet sichtbar zu machen, wie die Katholische Kirche lebe: sie gleiche einer Ellipse mit zwei Brennpunkten, als Orts- und Universalkirche sei sie papal und episokopal strukturiert.

Erinnern

Die Erklärung zum «Verhalten der Katholischen Kirche in der Schweiz zum jüdischen Volk während des 2. Weltkrieges und heute», die ein Schwerpunkt der Beratungen in der Frühjahrsversammlung war, soll am 14. April 2000 veröffentlicht werden; bis dahin sollen die Änderungswünsche und Verbesserungsvorschläge eingearbeitet sein, erklärte Bischof Kurt Koch. Dann erinnerte er daran, dass am kommenden ersten Fastensonntag Papst Johannes Paul II. vor aller Welt bekennen werde, «dass die Katholiken im Verlauf der Geschichte nicht nur Gutes getan haben, sondern auch Versäumnisse und Sünden gegen Mitmenschen (Andersgläubige, Juden usw.) begangen haben. Der Papst wird Gott um Vergebung bitten und alle Glieder der Kirche zur Besinnung und Umkehr einladen. Auch die Schweizer Bischofskonferenz bekennt, dass die Katholische Kirche in unserem Land dem jüdischen Volk gegenüber während der mörderischen Herrschaft der Nationalsozialisten (1933–1945) Versäumnisse eingestehen hat. Es wurde zu wenig zur Rettung von Leben und Würde verfolgter Menschen getan.»

In einem ersten Teil werde die Erklärung eine kurze Zusammenfassung heutiger Forschung bieten;

hier «geben die Bischöfe Hinweise, bei welchen Autoren und in welchen Werken man sich über das Versagen unseres Landes und unserer Kirche den jüdischen Flüchtlingen gegenüber sachgerecht informieren kann. Sie erinnern auch an bereits vorliegende bischöfliche und synodale Erklärungen gegen den Antijudaismus. Die Bekämpfung der Judenfeindschaft bleibt ein dringendes seelsorgerliches Anliegen.» Bischof Kurt Koch nannte die Studien der Bergier- und Volcker-Kommission, aber auch die gemeinsam mit dem Schweizerischen Israelitischen Gemeindebund 1992 erlassenen Erklärung «Antisemitismus – Sünde gegen Gott und die Menschlichkeit» wie die entsprechenden Texte der Synode 72.

Sodann würden die Bischöfe erwähnen, «dass es während des Zweiten Weltkrieges in der Schweiz auch eine Reihe christlicher Familien und Bildungsinstitutionen gegeben hat, die Flüchtlinge aufgenommen und gerettet haben. *«Noch heute trifft man immer wieder dankbare Jüdinnen und Juden.»*

Im zweiten Teil – Versäumnisse in der Schweiz – werde festgehalten: «Leider gab es während dieser Zeit auch keine Zurücknahme antijüdischer Texte in der Liturgie. Im Karfreitagsgottesdienst wurde während der ganzen Zeit des Nationalsozialistischen Ungeistes betend von den «perfidii Judaei» gesprochen, was gewöhnlich als «treulose Juden» verstanden wurde.

Der dritte Abschnitt der Erklärung – «Rassismus, Antisemitismus und die Verbrechen gegen das jüdische Volk» – hat nichts an Aktualität verloren. Heute darf nicht mehr nur vom traditionellen Antijudaismus gesprochen werden. Die Ermordung von ca. sechs Millionen Juden durch die Nazis (Schoa, Holocaust) war ein Verbrechen, das das ganze 20. Jahrhundert verdüstert. Wir heutige Christinnen und Christen dürfen daran nicht vorbeisehen. Unsere Busse muss sich in der Bereitschaft äussern, bedrohte Menschen vor Folter, Unterdrückung, Vertreibung und Mord zu schützen und zu bewahren – also aus der Geschichte zu lernen, die Verantwortung angesichts heutiger Herausforderungen wahrzunehmen.

Die Schweizer Bischofskonferenz unterstreicht im Zusammenhang mit dem unvergleichlichen Verbrechen des Holocaust, dass «auch nichtjüdische Verteidiger der Rechte der Juden ihrem tödlichen Schicksal... nicht entgingen... Wir Bischöfe gedenken zusammen mit der christlichen und der nichtchristlichen Öffentlichkeit in der Schweiz der sechs Millionen jüdischer Ermordeter, aber auch der christlichen und aller während der Nazizeit Terrorisierten. Wir gedenken auch der vielen vom stalinistischen Terrorregime Umgebrachten.» Speziell werden die 3000 katholischen Geistlichen erwähnt, die von den Nazis umgebracht worden sind.

Die Bischöfe kommen dann auf heutige Tendenzen der Vertuschung zu sprechen, als ob die berechtigten Forderungen nach Wiedergutmachung

von der heutigen schweizerischen Bevölkerung abgelehnt werden könnten: *«Erinnerung an das Geschehen und Übernahme von Verantwortung... ist eine nachzuholende Pflicht der Gerechtigkeit und des Glaubens an Gottes Wirken im Judentum und im Christentum.»*

Ein besonderer Schwerpunkt der Erklärung sei der vierte Abschnitt – Kirche und Judentum –, weil hier die Bischöfe die christliche Auffassung von Erwählung im Horizont der Erwählung des jüdischen Volkes darlegen. «Die verschiedenen Formen des christlichen Antijudaismus werden erst dann verschwinden, wenn es uns gelingt, unseren Glauben ohne Feindschaftsideologien gegen Juden oder Andersgläubige weiter zu geben. Das jüdische Volk steht in der Gemeinschaft des Bundes mit Gott *«der zuverlässig in seinem Bund ist und beständig in seinem Wort.»* Durch Christus ist die Kirche in den gnädigen und barmherzigen Bund Gottes mit Israel hineingenommen worden. *«Ungekündigter Bund und ungekündigte Erwählung gehören zum zentralen Glaubens- und Existenzbewusstsein des jüdischen Volkes... Bund und Erwählung sind auch Grundlagen der Kirche, der christlichen Existenz und des christlichen Dienstes.»* Wir Christen müssen leider akzeptieren, dass wir jüdischerseits nicht als Bundesgemeinschaft anerkannt sind. Als Begründung für diese Ablehnung wird die christliche Judenfeindschaft angegeben.»

Im fünften Teil, den Schlussfolgerungen sollen Motivationen zur Sprache kommen, «die allen Formen von Antisemitismus und Fremdenhass den Boden entziehen sollen. Im Gleichnis vom barmherzigen Samaritan (Lk 10,25–37) lehrt uns Jesus, dass wir an keiner menschlichen Not vorübergehen dürfen. Die Erklärung *«Nostra aetate Nr. 4»* des Zweiten Vatikanischen Konzils muss zum christlichen Allgemeingut werden.»

Die die Pressekonferenz abschliessende Frageunde konzentrierte sich auf die Erklärung zum «Verhalten der Katholischen Kirche in der Schweiz zum jüdischen Volk während des 2. Weltkrieges und heute». Bischof Kurt Koch räumte als eine Schwierigkeit bei der Beurteilung der Vergangenheit ein, dass nur erforscht werden kann, was schriftlich dokumentiert ist, und dass das Leben komplexer war als die vorhandenen Belege.

Die Erwählungslehre verdeutlichte er so, dass er sich gegen die Substitutionstheorie aussprach: Der Neue Bund ersetzt den Alten nicht, beide stehen vielmehr in einer Bundesgemeinschaft, so dass die Trennung von Kirche und Synagoge die erste «Kirchenspaltung», der «Urriss der Catholica» (Hans Urs von Balthasar) ist. Der Antisemitismus stehe einem Dialog über diese Bundesgemeinschaft indes immer noch im Weg.

Ob Entschuldigung, Schuldbekennnis oder Vergebungsbitte, erläuterte Bischof Kurt Koch: Wir bekennen vor Gott, dass wir in der Glaubensgemein-

schaft der Kirche nicht getan haben, was wir hätten tun können, und wir verpflichten uns, aus dieser Geschichte zu lernen. Einerseits gebe es keine Kollektivschuld, nur eine Solidarität mit der Kirche in ihrer Glaubensgeschichte und in ihrer Schuldgeschichte; andererseits müssten wir die toten Opfer um Vergebung bitten. Schliesslich bedauerte Bischof Kurt Koch neue Tendenzen des Antisemitismus und Antijudaismus und insbesondere, dass in theologischen Veröffentlichungen von neuem ein Markionismus in Erscheinung trete.

Jubiläum und Expo.02

Nachdem der Generalsekretär der Bischofskonferenz einige Schwerpunkte («accents forts») der Erklärung in französischer Sprache herausgestellt hatte, erinnerte er an die Pressekonferenz des Informationsbeauftragten der Bischofskonferenz zum Jubiläumsjahr, an bereits durchgeführte Wallfahrten nach Rom und ins Heilige Land, und es werde noch viele Gesten und Zeichen geben. Die Bischofskonferenz habe bereits im Vorfeld gezeigt, wie man auch heute mit dem Angebot des Ablasses gut umgehen könne; allerdings bedürfe er authentischer und verifizierbarer begleitender Gesten. Ein Akzent dabei sei ein besonderes Engagement für Völker in Kriegs- und Unrechtssituationen; so habe die Bischofskonferenz stets eine grosse Aufmerksamkeit für Gäste, die aus solchen Ländern berichten kommen, und sie mache sich für deren Anliegen auch gerne zum Sprachrohr.

Für die Schweizer Katholikinnen und Katholiken werde das Jubiläumsjahr mit dem Schweizer Tag in Rom einen Höhepunkt erreichen; jetzt stehe fest, dass Papst Johannes Paul II. trotz seines dichten Terminplanes für eine Audienz Zeit haben werde.

An der expo.01 hatte die Bischofskonferenz nicht besondere Freude, sie war namentlich mit der Art und Weise, wie die Kirchen – die sich zur ESE.01 zusammengeschlossen hatten – behandelt wurden, nicht zufrieden. Inzwischen hätten sich die Dinge wirklich verbessert, erklärte P. Trauffer. Das christliche Projekt «Un ange passe» könne jetzt überzeugen; es bringe christliche, allgemein religiöse Themen auf eine Weise zur Sprache, die auch Fernstehende ansprechen könne. Zudem sei es von einem anfänglich interreligiösen Projekt zu einem christlichen Projekt weiter entwickelt worden, das für andere Religionen offen sei. Zusätzlich zu diesem Expo.02-Projekt würden die Kirchen durch ESE.02 für weitere Ereignisse besorgt sein.

Abschliessend berichtete P. Trauffer über das Gespräch mit dem Päpstlichen Nuntius bei den Vereinten Nationen und den Internationalen Organisationen in Genf, Erzbischof Giuseppe Bertello. Die Interventionen des Heiligen Stuhls brächten andere Kriterien ins Spiel als Macht und Interessen.

Rolf Weibel

AMTLICHER TEIL

ALLE BISTÜMER

Pressecommuniqué der 247. Ordentlichen Versammlung der Schweizer Bischofskonferenz (SBK) vom 6. bis 8. März 2000 in Villars-sur-Glâne (FR)

(Priesterseminar der Diözese Lausanne, Genf und Freiburg)

Die Schweizer Bischofskonferenz (SBK) tagte vom 6. bis 8. März 2000 in Villars-sur-Glâne (FR) (Priesterseminar der Diözese Lausanne, Genf und Freiburg).

Die SBK bekräftigt ihre Solidarität mit den Opfern der verheerenden Naturkatastrophen in Mosambik. Sie dankt den Hilfsorganisationen, besonders der Caritas Schweiz, für den effizienten und raschen Einsatz zur Linderung der Leiden in diesen hart geprüften Regionen. Sie bittet die Bevölkerung um weitere Unterstützung.

Die Schweizer Bischöfe haben verschiedene Berichte über schwere Konflikte weltweit entgegengenommen. Insbesondere sind sie über die Auseinandersetzungen in Nigeria und der Demokratischen Republik Kongo beunruhigt.

Die SBK hat Mgr. Pier Giacomo de Nicolò, Apostolischer Nuntius in der Schweiz, in Begleitung von Nuntiaturret Mgr. Jude Thaddeus Okolo empfangen. Mgr. Giuseppe Bertello, Apostolischer Nuntius in Genf, hat über seine Arbeit bei den Vereinten Nationen und den Internationalen Organisationen berichtet. Auch Mgr. Joseph Rayappu und Mgr. Malcolm Ranjith haben die SBK besucht und über ihre immer noch grossen Probleme und die intensiven Bemühungen um Frieden in Sri Lanka berichtet.

Die SBK hat in ihrer Frühjahrssitzung folgende Experten eingeladen:

Prof. Dr. Clemens Thoma, Luzern

Prof. Dr. Adrian Schenker OP, Freiburg

Herrn Georg Schubert, Montmirail, Geschäftsführer der ESE.02

Herrn Gabriel de Montmollin, Genf, Autor des Projektes «Un ange passe» an der Expo.02

Die Schweizer Bischofskonferenz hat mit grosser Genugtuung vom Entscheid der Mehrheit der staatspolitischen Kommission des Nationalrates zur ersatzlosen Streichung des «Bistumsartikels» Kenntnis genommen. Die Bischöfe hoffen, dass sich die beiden Kammern diesem Entscheid anschliessen können.

Die Schweizer Bischofskonferenz hat dankbar vom Entscheid des Eidgenössischen Ju-

stiz- und Polizeidepartementes zu der «Humanitären Aktion 2000» Kenntnis genommen. Damit wird die grosse Unsicherheit vieler Asylbewerber, vor allem aus Sri Lanka und dem ehemaligen Jugoslawien, die schon seit Jahren auf einen Entscheid warten, behoben. Die Bischöfe erkennen in dieser Geste eine Weiterführung des humanitären Einsatzes der Schweiz für die in Not geratenen Menschen und sind gerade in diesem Jubiläumsjahr froh dafür.

Erklärung der Schweizer Bischöfe zum Verhalten der katholischen Kirche in der Schweiz zum jüdischen Volk während des 2. Weltkrieges und heute

Wie Papst Johannes Paul II. am Sonntag, dem 12. März 2000, eine Vergebungsbitte aussprechen wird, so haben die Bischöfe eine Erklärung zum Verhalten der katholischen Kirche in der Schweiz zum jüdischen Volk während des 2. Weltkrieges und heute ausgearbeitet.

Die Veröffentlichung dieser Erklärung ist am 14. April 2000 vorgesehen.

Jubiläumsjahr 2000

Die Schweizer Bischöfe informierten über die verschiedenen in ihren Diözesen geplanten Projekte zur Feier des Heiligen Jahres 2000. Sie laden erneut alle Gläubigen der Schweiz zu einer gemeinsamen Wallfahrt am 25. September 2000 nach Rom ein. Zum Fest des Heiligen Niklaus von Flüe werden die Schweizer Wallfahrer in der Basilika St. Peter in Rom am Grab des Heiligen Petrus einen Gottesdienst feiern. Papst Johannes Paul II. wird alle Pilger aus der Schweiz an diesem Tag zu einer Sonderaudienz empfangen.

Das Heilige Jahr lädt aber auch dazu ein, konkrete Gesten der Solidarität, Zeichen einer Erneuerung im Glauben, zu setzen. Deshalb findet diese Pressekonferenz im Insepsital in Bern statt, wo der Ortsbischof und Vizepräsident der SBK, Mgr. Dr. Kurt Koch, im Anschluss an die Pressekonferenz Kranke besuchen wird.

Ökumenische Konsultation zur sozialen und wirtschaftlichen Zukunft der Schweiz

Die Bischöfe haben sich über den Stand der Auswertung der ökumenischen Konsultation orientieren lassen. Ein Auswertungsbericht wird im Herbst dieses Jahres veröffentlicht. Im Hinblick auf die Weiterarbeit wird sich die SBK und der Rat des SEK zu einer gemeinsamen Klausurtagung am 9./10. Mai 2000 in Villars-sur-Glâne treffen. Eine gemeinsame

Erklärung, als Antwort auf die Konsultation, ist in Vorbereitung und soll im Herbst 2001 veröffentlicht werden.

ESE.02 und Expo.02

Die Schweizer Bischöfe haben sich vom evangelisch-reformierten Theologen Gabriel de Montmollin über das Projekt «Un ange passe» genauer informieren lassen, wie es von der ESE.02 (Association des Églises de Suisse à l'Expo.02) ausgearbeitet wurde. Dieses Projekt bringt den Besuchern christliche und religiöse Themen in einer Form näher, die auch dem Glauben Fernstehende ansprechen kann. Die neue Ausrichtung der Expo.02 erlaubt den Theologen und Künstlern, sich an ein gemeinsames Werk zu wagen. Ursprünglich als interreligiöses Projekt geplant, wurde «Un ange passe» ein ökumenisches Projekt. Seine Ambitionen sind nicht ein statistisches oder soziales Porträt des christlichen Glaubens in der Schweiz zu zeichnen, sondern aufzuzeigen, dass Gott zu allen Menschen spricht. Weitere ökumenische Ereignisse und Veranstaltungen sind im Raum der Expo geplant.

Ausländersonntag/Tag der Völker 2000

Das diesjährige Motto zum Tag der Völker, der am 12. November 2000 begangen wird, lautet: «Fürchtet euch nicht» (Mt 28,10). Neue technische Errungenschaften, die Globalisierung der Wirtschaft und der gesellschaftliche Umbruch verunsichern viele Menschen und erschweren das Zusammenleben.

Gebetsapostolat: Gebetsanliegen der SBK für das Jahr 2001

Die SBK hat die Intentionen des Gebetsapostolats 2001 verabschiedet. Den für jeden Monat vom Papst formulierten Gebetsanliegen fügen die Schweizer Bischöfe jeweils ihre eigenen hinzu und unterstreichen so den Zusammenhang zwischen Orts- und Universalkirche.

«Arbeitsgruppe» zur Neuordnung der Militärseelsorge

Die Schweizer Bischofskonferenz hat auf Vorschlag der Armeeseelsorge eine innerkirchliche Arbeitsgruppe eingesetzt, die grundsätzliche Überlegungen zur Form der künftigen Armee-Seelsorge anstellen wird. Diese Arbeitsgruppe wird durch den für den Arbeitsbereich Armeeseelsorge Verantwortlichen, Mgr. Norbert Brunner, den derzeitigen wie auch den neuen katholischen Feldpredigerdienstchef, zwei bis drei katholischen Vertretern der Feldpredigergesellschaft sowie weiteren Experten gebildet.

Wahlen**Ökumene-Kommission**

Die SBK hat als neue Mitglieder gewählt:
Frau *Evelyne Graf*, St. Gallen
Herrn Pfarrer *Adrian Lüchinger*, Zürich

ESE.02 (Association des Eglises de Suisse à l'Expo.02)

Die SBK hat als neues Mitglied in die katholische Delegation gewählt:
Herrn Pfarrer *Philippe Baud*, Pully

Schweizerischer Katholischer Missionsrat (SKM)
Aufgrund der neuen Statuten des SKM haben die Schweizer Bischöfe folgende Personen als Mitglieder des SKM bestätigt:

Herrn *Moritz Amherd*, Zürich
Herrn *Horst Von der Bey*, Freiburg
Herrn Prof. *Bénézet Bujo*, Freiburg
Sr. M. *Finbarr Coffey*, Luzern
P. *Arthur Lambert CSSR*, Les Monts-de-Corzier
P. *Guy Musy OP*, Genf
Frau *Brigitte Suozzi-Ihle*, Giubiasco
P. Dr. *Roland-Bernhard Trauffer OP*, Freiburg
P. *Damian Weber CMM*, Freiburg

BISTÜMER DER DEUTSCHSPRACHIGEN SCHWEIZ

Weltjugendtreffen Rom August 2000

Nach Buenos Aires, Santiago di Compostela, Tschenstochau, Denver, Manila und Paris sind Jugendliche nach Rom eingeladen. Der kommende Weltjugendtag 2000 in Rom bietet die Gelegenheit, mit Jugendlichen aus allen Ländern der Welt die Faszination der christlichen Botschaft mit und in der Kirche zu erleben. «Es ist unglaublich! Nicht einmal an der Luzerner Fasnacht sind die Leute so fröhlich und offen wie während dieser Woche in Paris. Eine so grosse Menschenmenge konnte ich mir bis zu diesem Ereignis gar nicht vorstellen. Alle haben versucht, miteinander zu sprechen, auch über die Sprachgrenzen hinweg. Es war wirklich ein super Erlebnis!» (Schweizer Jugendliche zum letzten Weltjugendtag in Paris 1997).

Junge Menschen im Alter von 16 bis 35 Jahren sind eingeladen, das grosse Weltjugendtreffen 2000 in Rom zu erleben. Es gibt drei Möglichkeiten, daran teilzunehmen:

1. Vor dem Weltjugendtag sind die Jugendlichen vom 10.–14. August 2000 in eine italienische Diözese (z. B. Florenz oder Montepulciano in der Toskana) gratis eingeladen, anschliessend Teilnahme am Weltjugendtag am 15.–20. August in Rom. Preis: Mit Vorprogramm in Florenz oder Montepulciano. 10.–21. August 2000 für Fr. 520.–.

2. Das Haupttreffen findet vom 15.–20. August 2000 in Rom und Umgebung statt. Preis: XV. Weltjugendtag in Rom. 14.–21. August 2000 für Fr. 470.–.

3. Möglich ist auch eine Teilnahme nur an der Schlussveranstaltung 19. und 20. August 2000 in Rom. Preis: Nur Finale Grande. 18.–21. August 2000 für Fr. 280.–.

Der Preis beinhaltet für alle drei Reisen die Busfahrt von der Schweiz aus, Teilnehmer-/Teilnehmerinnenbeitrag am Weltjugendtreffen in Rom, Solidaritätsbeitrag, um jungen Menschen aus armen Ländern eine Teilnahme zu ermöglichen, sowie Kost und Logis.

Zu beachten sind die *Anmeldefristen*:

Ab sofort bis 20. April 2000: Voranmeldung des Gruppenleiters mit der zu erwartenden Anzahl teilnehmenden jungen Frauen und Männer.

Bis 20. Juni 2000: die definitive Anmeldung mit den Namen der Teilnehmer/Teilnehmerinnen. *Alle Anmeldungen aus der deutschen Schweiz sollten über die AG Rom 2000 in Zürich nach Rom gesandt werden.*

Mehr Informationen, Werbematerial und geistliche Impulse werden später noch folgen. Die notwendige Koordination und Anmeldung für Rom erfolgt für die deutsche Schweiz durch dieses Sekretariat AG ROM 2000, das im Auftrag der OKJV (Ordinarienkonferenz-Jugendverbände) arbeitet unter der Leitung von Jugendbischof Martin Gächter. Das Sekretariat ist teilzeitlich besetzt durch Graziella Falone. Sie hilft Einzelnen wie auch allen Jugendgruppen von Pfarreien, Regionen und Bewegungen, die eine Romreise vorbereiten. Alle Einzelpersonen, Gross- und Kleingruppen, die am Weltjugendtreffen teilnehmen möchten, *müssen in Rom vor dem 30. April vorangemeldet sein. Auch diejenigen, die auf eigene Faust gehen und sich selber eine Unterkunft organisiert haben.* Für die gibt es beim Sekretariat AG Rom 2000 in Französisch, Englisch, Spanisch und Italienisch Anmeldeformulare.

Für Auskünfte und Voranmeldung melden sich alle sofort beim: Sekretariat AG ROM 2000, c/o Jugendseelsorge Zürich, Auf der Mauer 13, 8023 Zürich, Telefon 01-266 69 23, Fax 01-266 69 70, E-Mail jugend.zh@kath.ch, www.weltjugendtag.ch

BISTUM BASEL

Ausschreibung

Die auf den 1. Juli 2000 vakant werdende Pfarrei *Häggingen* (AG) wird für einen Pfarrer oder einen Gemeindeleiter/eine Gemeindeleiterin zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Interessierte melden sich bitte bis zum

7. April 2000 beim diözesanen Personalamt, Baselstrasse 58, 4501 Solothurn, oder E-Mail personalamt.bistum-basel@kath.ch

BISTUM CHUR

Ausschreibungen

Infolge Demission der bisherigen Amtsinhaber werden folgende Pfarreien zur Wiederbesetzung ausgeschrieben:

Dietikon-St. Joseph (ZH),
Glattbrugg (ZH),
Küsnacht (ZH).

Interessenten mögen sich melden bis zum 7. April 2000 beim Sekretariat des Bischofsrates, Postfach 133, 7002 Chur.

HINWEISE

UNEINS ÜBER DIE RECHTFERTIGUNG?

«Uneins über die Rechtfertigung allein aus dem Glauben?» Zu dieser Frage führt die Theologische Schule der Benediktinerabtei Einsiedeln am 29. März 2000 im Vortragssaal der Alten Mühle eine ökumenische Studientagung durch (10.15 bis 15.45 Uhr). Referenten sind die emeritierten Theologieprofessoren Eduard Christen (Luzern) und Heinrich Ott (Basel). In einer zusammenfassenden Podiumsdiskussion zwischen den Referenten geht es um Brennpunkte der Debatte, einen möglichen Konsens und die Bedeutung für Spiritualität und christliches Leben.

BIBELARBEIT LEITEN

Die Bibelpastorale Arbeitsstelle und die Theologische Fakultät der Universitären Hochschule Luzern führen wiederum einen Kurs für erwachsenenbildnerisch interessierte Katechetinnen und Katecheten, Theologen und Theologinnen sowie biblisch und theologisch interessierte Erwachsenenbildnerinnen und Erwachsenenbildner, Leiter und Leiterinnen sowie Mitverantwortliche für Bibelgruppen und Bibelkurse durch. Angeboten werden 8 Wochenenden in Luzern zwischen September 2000 und Juni 2001. Ein Prospekt kann bei der Bibelpastoralen Arbeitsstelle bezogen werden (Bederstr. 76, 8002 Zürich, Tel. 01-202 66 74, Fax 01-201 43 07, E-Mail bibelpastoral@bluewin.ch).

NEUE BÜCHER

Bezaubernde Welt der Symbole

Willi Hoffsümmer, Lexikon alter und neuer Symbole. Für die Praxis christlich gedeutet. Mit Zeichnungen von Karl Heinz Hamacher, Matthias-Grünwald-Verlag, Mainz 1999, 143 Seiten.

Unser tägliches Leben weist in vielen Gegenständen, Zeichen und Handlungen hin auf die Welt des Religiösen. Unsichtbares zeigt sich so wahrnehmbar. Haben wir ein Auge für Symbole, dann erleben wir eine Zusammenschau der sichtbaren und unsichtbaren Welt. Willi Hoffsümmer hat ein fast unerschöpfliches Repertoire an alten und neuen Symbolen geschaffen. Die knappen, sehr präzisen Texte dieses Buches erfahren ihre Ergänzung durch Verweise auf zusätzliche Ausführungen in weiteren Werken des Verfassers. Erstaunlich, wie auch Gegenstände, die in der heutigen Zeit oder erst vor Jahrzehnten entstanden sind, zu Symbolen werden. Da sind als Beispiele zu nennen: Antenne, Auto, Batterie, Blinkleuchte, Büroklammer, Kugelschreiber, Paragleiter, Tram, Tandem, Thermostat. Einmal mehr erweist sich ein Buch von Willi Hoffsümmer als überaus wertvoller Teil der «Infrastruktur» für die Pfarreiarbeit.

Jakob Bernet

Spiritualität der Neuzeit

Louis Dupré, Don E. Saliers, in Verbindung mit John Meyendorff (Hrsg.), Geschichte der christlichen Spiritualität. Dritter Band: Die Zeit nach der Reformation bis zur Gegenwart. Mit einem Vorwort von Josef Sudbrack. Aus dem Amerikanischen übersetzt von Elisabeth Tocha-Ring, Verlag Echter, Würzburg 1997, 584 Seiten.

Mit diesem dritten Band findet die bedeutende, von Bernard McGinn betreute Darstellung christlicher Frömmigkeit und Spiritualität ihren

Abschluss. Es entspricht der Eigenart dieses mit fast ausschliesslich amerikanischen Autoren gefertigten Werkes, dass darin die amerikanische Tradition der protestantischen Spiritualität ein starkes Gewicht hat (puritanische Spiritualität in Amerika, Baptisten und Quäker und Methodisten). Sehr interessant und wohltuend frisch ist auch die gründliche Darstellung der eigenartig schöpferischen afro-amerikanischen Spiritualität. Auch die orthodoxe Spiritualität wird dargestellt, speziell die Entwicklung in der russisch-orthodoxen Tradition. Die Spiritualismusgeschichte wird bis zur Gegenwart fortgesetzt, eine differenzierte Darstellung der Pfingstbewegung mit eingeschlossen. Auch eine nicht unkritische, aber doch aufgeschlossene Darstellung der feministischen Spiritualität hat sicher aktuelle Bedeutung. Leider hat die südamerikanische Befreiungsbewegung in diesem sonst so aufgeschlossenen Werk keine spezielle Untersuchung erhalten.

Bei einem Werk von so breit gefächter Thematik schaut man unwillkürlich auch nach den Catholica aus. Man ist angenehm überrascht, wie objektiv und souverän das auf rund 200 Seiten des Buches geschieht, und das ist immerhin mehr als ein Drittel des Bandes, wobei auch anderwärts das katholische Element keineswegs verdrängt wird. Die Ausführungen über die Französische Schule des 17. Jahrhunderts (Franz von Sales, Pierre de Bérulle, Louis Lallemant) zeugen von grosser Kompetenz. Eingehend kommt auch die Frömmigkeit des Karmel zum Zug. Die katholische Volksfrömmigkeit der Neuzeit wird umfassend dargestellt. Allerdings sucht man vergeblich nach den aufgeschlossenen Lehrern des frühen 19. Jahrhunderts im deutschen Sprachraum (Johann Michael Sailer, Johann Adam Möhler). Dafür tauchen wieder einige bekannte Namen unseres Jahrhunderts auf (Karl Rahner, Pierre Teilhard de Chardin, Hans Urs von Balthasar, Thomas Merton und andere).

Leo Ettlin

Autoren dieser Nummer

Jakob Bernet, Pfarrer
Chileweg 1, 8917 Oberlunkhofen
Dr. P. Leo Ettlin OSB
Marktstrasse 4, 5630 Muri
Prof. Dr. Kurt Koch
Bischof von Basel
Postfach 216, 4501 Solothurn
Dr. Thomas Staubli
Feldeggstrasse 28, 3098 Köniz

Schweizerische Kirchenzeitung

Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Amtliches Organ der Bistümer Basel, Chur, St. Gallen, Lausanne-Genf-Freiburg und Sitten

Redaktion

Postfach 4141, 6002 Luzern
Telefon 041 - 429 53 27
Telefax 041 - 429 52 62
E-Mail: skz@raeberdruck.ch
Internet: <http://www.kath.ch/skz>

Hauptredaktor

Dr. Rolf Weibel

Mitredaktoren

Prof. Dr. Adrian Loretan (Luzern)
Dr. Urban Fink (Solothurn)
Pfr. Heinz Angehrn (Abtwil)

Verlag

Multicolor Print AG
Raeber Druck
Geschäftsstelle Luzern
Maihofstrasse 76
6006 Luzern

Inserate und Abonnemente

Maihof Verlag AG
Maihofstrasse 76, 6006 Luzern
Telefon 041 - 429 53 86
Telefax 041 - 429 53 67
E-Mail: info@maihofverlag.ch

Abonnementspreise

Jährlich Schweiz: Fr. 128.-
Ausland zuzüglich Versandkosten
Studentenabo Schweiz: Fr. 85.-
Ausland zuzüglich Versandkosten
Einzelnummer: Fr. 3.-
zuzüglich Versandkosten

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion.
Nicht angeforderte Besprechungsexemplare werden nicht zurückgesandt.
Redaktionsschluss und Schluss der Inseratenannahme: Montag, Arbeitsbeginn.

Katholische Kirchengemeinde Walenstadt

Das einmalig idyllisch gelegene Städtchen am oberen Walensee mit viel Sonne und mildem Klima hat ein Problem. Unser langjähriger, hervorragender Pastoralassistent will uns auf den Herbstschulbeginn verlassen, um eine neue Herausforderung als Pfarreibeauftragter anzunehmen. So suchen wir zu unserem Pfarrer eine/n zweite/n vollamtliche/n

Seelsorgerin/Seelsorger

(Katechetin/Katecheten oder Pastoralassistentin/Pastoralassistenten)

Wir erwarten eine entsprechende Ausbildung und Berufserfahrung. Die Aufgaben umfassen alle Tätigkeiten der Pfarreiseelsorge nach Absprache im Team: Begleitung aktiver Gruppen, Krankenseelsorge, Liturgie, Religionsunterricht Oberstufe, Projektarbeit usw.

Sind Sie interessiert? Unser Pfarrer, Dekan Alois Fritschi, gibt Ihnen gerne alle weiteren Auskünfte. Telefon 081 - 735 11 28.

Ihre Bewerbung mit Unterlagen schicken Sie an den Präsidenten des Kirchenverwaltungsrates: Herbert Hobi, Torkelweg 9, 8880 Walenstadt.



FASTENOPFER
Kath. Hilfswerk Schweiz
 Habsburgerstrasse 44
 6002 Luzern

Seit 1961 gibt es das Fastenopfer. Mit seinem herausfordernden Slogan «Wir teilen» hat es viel Dynamik in unsere Kirche und Gesellschaft gebracht. Innerhalb des Bereichs Süden, Pastoralarbeit und Entwicklungszusammenarbeit wird eine Teilzeitstelle frei als

Projektverantwortliche/r Congo (50 Prozent)

Sie bringen einen Studienabschluss und/oder umfassende Berufserfahrung mit Schwergewicht auf Theologie-Pastoralarbeit mit. Zudem können Sie Erfahrungen in der Südarbeit, wenn möglich Afrika, ausweisen. Entwicklungspolitische und kirchliche Themen, die Zusammenarbeit mit NGO's und kirchlichen Partnern interessieren Sie. Sie verfügen über gute Französischkenntnisse in Wort und Schrift, haben EDV- und administrative Kenntnisse.

So bringen Sie wichtige Voraussetzungen mit, um folgende Aufgaben in einem kleinen Team selbständig anzugehen:

- Prüfung von Projektgesuchen
- Projektbegleitung
- Pflege der Projektpartnerschaft
- Kontakte mit anderen Hilfswerksvertretungen
- Öffentlichkeitsarbeit in der Schweiz

Wir erwarten, dass die zukünftige Fachperson motiviert ist, unsere Anliegen mit christlicher Grundhaltung umzusetzen, kommunikativ und teamfähig, aber auch effizient und belastbar ist, Deutsch und Französisch beherrscht.

Ihre Bewerbung senden Sie bitte bis spätestens Mitte November an FASTENOPFER, Kath. Hilfswerk Schweiz, Postfach, 6002 Luzern. Telefonische Vorauskünfte gibt Ihnen unser Personalverantwortliche, Erich von Rotz. Sie erreichen ihn unter Telefon 041-227 59 74. E-Mail rotz@fastenopfer.ch.

Wir freuen uns auf Ihre Kontaktnahme.



FASTENOPFER
Kath. Hilfswerk Schweiz
 Habsburgerstrasse 44
 6002 Luzern

Eine langjährige Mitarbeiterin geht in Pension, eine zweite Stelle wird wegen eines Stellenwechsels frei. Wir suchen deshalb zur Ergänzung unserer Kontinental-Equipe

zwei Projektverantwortliche Lateinamerika

in Teilzeit, je 50-80 Prozent

Aufgaben

In engem Kontakt mit unseren kirchlichen und nicht-kirchlichen Partnerorganisationen in Honduras, Guatemala, Haiti und Ecuador begleiten Sie die Pastoral- und Entwicklungsprojekte des Fastenopfers und besuchen sie regelmässig. Sie legen die Ausrichtung des jeweiligen Länderprogramms im Rahmen unserer Kriterien und in Zusammenarbeit mit den Partnern fest. Ihre Süderfahrung bringen Sie im Austausch mit andern Hilfswerken sowie in der Öffentlichkeitsarbeit ein.

Anforderungen

Wir wünschen je eine Person mit Studienabschluss und/oder umfassender Berufserfahrung mit Schwergewicht auf

- Theologie-Pastoralarbeit
- Entwicklungszusammenarbeit

Sie bringen Erfahrungen in der Südarbeit, wenn möglich Lateinamerika, mit. Entwicklungspolitische und kirchliche Themen, die Zusammenarbeit mit NGO's und kirchlichen Partnern interessieren sie. Sie verfügen über gute Spanisch- und Französischkenntnisse in Wort und Schrift, haben EDV- und administrative Kenntnisse.

Bewerbungen

bis Ende März 2000 an
 FASTENOPFER, Habsburgerstrasse 44, 6002 Luzern.
 Auskunft durch den Personalverantwortlichen
 Erich von Rotz, Telefon 041 - 227 59 74
 E-Mail rotz@fastenopfer.ch.

Wir freuen uns auf Ihre Kontaktnahme.

Ein Schaufensterprojekt starten

Wollen Sie Ihre Pfarrei oder Kirchengemeinde von einer Partnergemeinde aus dem Süden durchs Jahr begleiten lassen? Das können Sie wie folgt: Wählen Sie eines der von *Brot für alle* oder *Fastenopfer* unterstützten Projekte aus und präsentieren Sie es an einem zentralen Ort Ihrer Gemeinde mit Bildern, Poster, Materialien und Texten, sei es in einem Schaufenster, auf einem öffentlichen Platz oder im Kirchengemeinde-

haus. Stellen Sie einen Spendenbarometer auf und sammeln Sie ein Jahr lang für dieses Projekt. Brauchen Sie das Thema des Projekts als roten Faden für Ihre kirchlichen Aktionen während des Jahres: für Gottesdienste, für den Suppentag, für Kirchenbazaars, für die Zusammenarbeit mit Schulen und Jugendgruppen und für Einzelaktionen (Vorträge, Filmvorführungen zum Thema usw.). Unsere Partner in Asien, Afrika oder La-

teinamerika werden Ihrer Gemeinde ans Herz wachsen.

Auskünfte erteilen:

Projektservice *Fastenopfer*
 Margrit Baumer und Frieda Müller
 Habsburgerstrasse 44, Postfach 2856
 6002 Luzern
 Telefon 041 - 210 76 55
 Fax 041 - 210 13 62
 E-Mail baumer@fastenopfer.ch

UNIVERSITÄT BERN

«KIRCHE IM STRAF- UND MASSNAHMENVOLLZUG»

Nachdiplomstudium auf ökumenischer Basis 1998–2001.
Module im Jahr 2000, die auch unabhängig vom Besuch
des Nachdiplomstudiums besucht werden können.

Modul 6

Kursthema: Altes Testament/Neues Testament/Spiritua-
lität

Schuld, Reue, Sühne, Vergebung, Versöh-
nung und Wiedergutmachung sind zentrale
Begriffe in der Arbeit der Seelsorgerin und
des Seelsorgers im Strafvollzug. Aus alt- und
neutestamentlicher Sicht versuchen wir,
diese Begriffe zu klären und für die Seelsorge
fruchtbar zu machen. Die Beschäftigung mit
der Spiritualität soll dazu verhelfen, in der
Gefängnisarbeit auch Ruhe zu finden.

Kursdaten: 22. und 29. Mai (Altes Testament)

5. und 26. Juni (Neues Testament)

19. Juni (Spiritualität)

Kursort: Universität Bern, Hauptgebäude,
Kuppelraum

Kurskosten: Fr. 650.– (exkl. Mahlzeiten)

Kursleitung: Willi Nafzger, Gefängnisseelsorger und
Psychotherapeut

Referenten: Prof. Walter Dietrich, Professor für Altes
Testament, Universität Bern

Dr. theol. Peter Wick, Lektor, Universität
Basel

Li Hangartner, Theologin, Luzern

Marianne Vogel-Kopp, Hondrich (Biblio-
drama)

Anmeldung: bis 23. April 2000

Information: Willi Nafzger, Kursleitung

und Hubelmattstrasse 7, 3007 Bern

Anmeldung: Telefon 031- 371 14 68, Fax 031- 371 14 52

E-Mail: w.nafzger@datacomm.ch

Verena Liebheit, Projektbegleitung

Asylstrasse 65, 3063 Ittigen (BE)

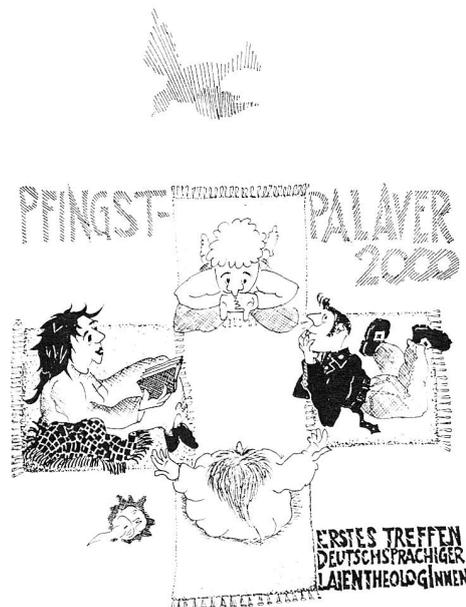
Telefon und Fax 031- 921 66 52

Nächstes: Seelsorgekonzepte, 20.–23. September 2000,

Modul: Kulturzentrum Appenberg, Mirchel bei Zäzi-
wil (BE) / Willi Nafzger und Prof. Christoph
Morgenthaler)



1. Treffen deutschsprachiger Laientheologen/-innen



am 12. Juni 2000, von 11.00 bis 17.00 Uhr, in Flüeli-Ranft

Weitere Informationen:

Marcel J. Bischof, Les Grands-Champs, 1670 Ursy

Telefon 021- 909 54 71

Anmeldeschluss: 25. März 2000

Osterkerzen und Heimosterkerzen

mit zusammenpassenden Verzierungen
in traditioneller und moderner
Ausführung. Preisgünstig.

Verlangen Sie unverbindlich Unterlagen.

Einsenden an:

Lienert-Kerzen AG, Kerzenfabrik, 8840 Einsiedeln

Tel. 055 / 412 23 81, Fax 055 / 412 88 14

Senden Sie mir Abbildungen mit Preisen

Name _____

Adresse _____

PLZ/Ort _____

Telefon _____

LIENERT KERZEN

11/16. 3. 2000

0007531
Herrn Th. Pfammatter
Buchhandlung
Postfach 1549
6061 Sarnen 1

64

AZA 6002 LUZERN



radio vatican

taglich:

6.20 bis 6.40 Uhr
20.20 bis 20.40 Uhr

MW: 1530 kHz
KW: 6245/7250/9645 kHz



blauring.
jungwacht

Die kirchlichen Kinder- und Jugendverbande Blauring und Jungwacht suchen eine/n

Geschaftsfur/in

90 Prozent

Es ist fur Sie eine Herausforderung, die Bundesleitung der Verbande in personeller und finanzieller Hinsicht selbstandig und eigenverantwortlich zu fuhren und zusammen mit Ihren Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen die vom ehrenamtlichen Vorstand festgelegten strategischen Ziele mitzugestalten und umzusetzen.

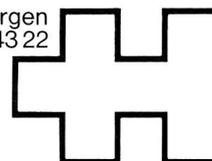
Sie verfugen uber einen Abschluss HKG, HWV oder eine gleichwertige Ausbildung, haben Erfahrung im Fuhrungsbereich, Aus- oder Weiterbildung im non-profit-Bereich und konnen sich mit den Zielen von Blauring und Jungwacht identifizieren. Sie planen und organisieren gerne und haben die Fahigkeit zu vernetztem Denken und bewusstem Handeln. Sie nehmen auch unregelmassige Arbeitszeiten in Kauf.

Bei der Gestaltung Ihres Tatigkeitsbereiches haben Sie grossen Freiraum, da diese Stelle im Rahmen einer Umstrukturierung neu geschaffen wurde. Der Kontakt zu den jungen Erwachsenen, welche sich im Verband engagieren, bringt viel Dynamik und Innovation in Ihr Arbeitsumfeld. Sie arbeiten in einem modernen Buro in Luzern.

Weitere Auskunfte erteilt Ihnen gerne Patrizia Frey, Ressortverantwortliche Personal, Telefon 061-321 73 44 (vorzugsweise abends), patrizia.frey@jubla.ch. Sie finden uns auch unter www.jubla.ch.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen bis 31. Marz 2000 an: Patrizia Frey, Knoringenstrasse 3, 4055 Basel.

Pfarrei Horgen
Burghaldenstrasse 5 Tel. 01 725 43 22



Fur unsere Pfarrei in Horgen suchen wir per 1. Oktober 2000 oder nach Vereinbarung eine/n

Pastoralassistentin/ Pastoralassistenten (100%)

fur folgende Aufgabenbereiche:

- allgemeine Seelsorgearbeit
- Religionsunterricht
- Presearbeit (Begleitung von Gruppen und Vereinen)
- Gestaltung von Gottesdiensten
- Spezialsorge (Spital, Heime)
- weitere Aufgaben nach Neigung und Fahigkeiten

Wir bieten Ihnen:

- verantwortungsvolle und vielseitige Tatigkeit
- ein aufgeschlossenes Team
- sehr engagierte freiwillige Mitarbeit von Pfarreiangehorigen aus allen Altersstufen
- fortschrittliche Anstellungsbedingungen

Wir erwarten:

- abgeschlossene theologische Ausbildung (Moglichkeit, das Pastoraljahr in unserer Pfarrei zu absolvieren)
- Initiative, Teamfahigkeit, Geschick im Umgang mit Menschen
- langfristiges Engagement

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann freuen wir uns in einem Gesprach mit Ihnen unsere Ideen und Wunsche zu konkretisieren, aber auch Ihre personlichen Fahigkeiten und Vorstellungen kennen zu lernen.

Ihre schriftliche Bewerbung richten Sie bitte an: Kath. Kirchgemeinde, Frau Daniela Mosbacher, Rohrstrasse 12, 8810 Horgen, oder Herrn Pfarrer Wolfgang Kunicki, Burghaldenstrasse 5, 8810 Horgen.

Fur telefonische Ruckfragen und Auskunfte steht Ihnen Herr Pfarrer Wolfgang Kunicki gerne zur Verfugung (Telefon 01-725 43 22).

Altkerzen · Osterkerzen · Heimosterkerzen · Taufkerzen
Fotodruckkerzen · Siebdruckkerzen · Opferkerzen · Opferlichte
Ewiglichtkerzen · Weihrauch · Wachse

Verlangen Sie unverbindlich
unsere Werbeunterlagen!



gegrundet 1703
ch-9450 altstatten sg
tel. 071/755 66 33 · fax 071/755 66 35



hongler wachswaren